

Mitteilungen der Oberbürgermeisterin

25. Sitzung der Stadtvertretung am
12. Dezember 2011



1. Unterrichtung über alle wesentlichen Angelegenheiten der Verwaltung

Zertifikat bestätigt: Schweriner Stadtwald wird nachhaltig bewirtschaftet

Ein international anerkanntes Zeugnis, das PEFC-Zertifikat, bestätigt: Der etwa 480 Hektar große Schweriner Stadtwald wird nachhaltig bewirtschaftet. Das PEFC-Logo dokumentiert das Engagement und die Bereitschaft, sich für das Ökosystem Wald einzusetzen und ist eine Selbstverpflichtung zur Förderung der biologischen Vielfalt. Der städtische Eigenbetriebs SDS, der für das öffentliche Grün der Landeshauptstadt verantwortlich zeichnet, verspricht sich davon auch eine Vorbildwirkung für andere Waldeigentümer.

Der Schweriner Kommunalwald wird im Auftrag der SDS durch das Forstamt Gädebehn bewirtschaftet. Der Stadtwald besteht aus 42 zum Teil weit auseinander gelegenen Klein- und Kleinstflächen und dient vorwiegend als Erholungswald. Deswegen werden besonders hohe Anforderungen an die Gewährleistung der Verkehrssicherheit gestellt.

Mit der Bewirtschaftung nach den PEFC-Kriterien ist es möglich, die ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Ansprüche an den Stadtwald effektiv in Einklang zu bringen. Im Rahmen der Bewirtschaftung erfolgt auch die nachhaltige Verjüngung der Bestände. Der Sicherung und Entwicklung der Artenvielfalt wird dabei zum Beispiel durch die Ausweisung von Altholzinseln sowie von Horst- und Höhlenbäumen besonderer Stellenwert eingeräumt.

In Deutschland sind bereits 66 Prozent der Wälder PEFC-zertifiziert. Auch die im Eigentum des Landes MV befindlichen Wälder werden nach den PEFC-Kriterien bewirtschaftet.

Zum weltweiten Aktionstag wurde Schweriner Rathaus in grünes Licht getaucht Landeshauptstadt setzt Protestzeichen gegen die Todesstrafe

Am 30. November 2011 fand auf Initiative der Gemeinschaft Sant'Egidio bereits zum neunten Mal der internationale Aktionstag unter dem Motto: „Städte für das Leben – Städte gegen die Todesstrafe“ statt. Im Jahr 2005 hatte die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin mit großer Mehrheit beschlossen, dass sich die Stadt der Initiative anschließt. Mit Hilfe des kommunalen Eigenbetriebes Zentrales Gebäudemanagement wurde das Altstädtische Rathaus am Mittwoch, dem 30. November, wieder symbolisch mit grünem Licht angestrahlt, denn die Farbe Grün steht für das Leben. Außerdem konnten sich die Schwerinerinnen und Schweriner vom 30. November bis zum 7. Dezember 2011 im Foyer des Stadthauses, Am Packhof 2-6, mit ihrer Unterschrift gegen die Todesstrafe aussprechen.

Weltweit beteiligten sich in diesem Jahr mehr als 1.400 Städte in 87 Ländern, darunter 66 Hauptstädte, an der Aktion am 30. November 2011. In vielen Metropolen wurde an diesem Tag ein charakteristisches Gebäude besonders beleuchtet – in Rom das Kolosseum, in Brüssel das Atomium, in Aachen das Ponttor, in Würzburg die Festung, in Berlin der Rathhausturm oder in Nürnberg die Straße der Menschenrechte. Mit diesen Gesten und einer Reihe von öffentlichen Veranstaltungen wollen die Organisatoren ihren Protest gegen die Unmenschlichkeit der Todesstrafe zum Ausdruck bringen. In Deutschland ist die Zahl der beteiligten Städte in diesem Jahr auf 132 angestiegen.

Mittlerweile wenden 141 Staaten der Erde die Todesstrafe nicht mehr an und nur eine Minderheit von 58 Staaten übt diese Praxis noch aus. In den vergangenen 13 Jahren, seit die Gemeinschaft Sant'Egidio eine besondere Kampagne mit einem Appell für ein weltweites Moratorium initiiert hat, hat sich das Zahlenverhältnis zwischen den Ländern mit und ohne Todesstrafe deutlich verändert. Es zeigt sich global immer eindeutiger ein Trend zur Abschaffung.

Die Gemeinschaft Sant'Egidio ist eine christliche Laienbewegung mit 60.000 Mitgliedern in 70 Ländern der Welt, die sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzt. Sie hat unter Beteiligung zahlreicher Organisationen die Aktion „Städte für das Leben“ gegründet. Der 30. November wurde für den Aktionstag gewählt, weil an diesem Tag im Jahr 1786 das Großherzogtum Toskana als erster Staat der Welt Folter und Todesstrafe für abgeschafft erklärte.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.santegidio.org

Auswertung einer Städteumfrage zur Altersstruktur des Verwaltungspersonals

Der Deutsche Städtetag hat in Zusammenarbeit mit der Stadt Braunschweig (Federführung) zwei Städteumfragen zum Thema Altersstruktur des Verwaltungspersonals durchgeführt.

I. Bundesweiter Vergleich in Zahlen¹

Die Studie aus 2010 hat sich mit konkreten Zahlen in Vergleichsstädten mit 100.000 bis über eine Mio. Einwohner beschäftigt. Für Schwerin ergeben sich folgende Kernaussagen:

(1) Abgänge in den Ruhestand²

Schwerin nimmt in Bezug auf die Altersstruktur einen (negativen) Spitzenplatz ein. In den kommenden Jahren (bis 2020) werden 31,9 % der hier Beschäftigten in den Ruhestand gehen. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 22,8.

(2) Altersdurchschnitt³

Mit den vorgenannten Angaben korrespondiert der Altersdurchschnitt. Im Bundesvergleich hat Schwerin das älteste Personal bzw. den höchsten Altersdurchschnitt. Danach liegt der Wert in Schwerin bei ca. 47,2. Der Bundesdurchschnitt beträgt 44,3.⁴

(3) Anteile Azubis am Verwaltungspersonal⁵

Der Altersdurchschnitt wiederum korrespondiert mit dem Anteil der Auszubildenden. Hier liegt Schwerin im unteren Bereich (Schwerin: 2,9 %, Bundesdurchschnitt: 3,5 %).

(4) Verwaltungspersonal insgesamt je 1.000 Einwohner⁶

Ebenfalls einen (negativen) Spitzenplatz nimmt Schwerin beim Personalbestand ein. Auf 1.000 Einwohner kommen zurzeit ca. 10,7 Beschäftigte. Der Bundesdurchschnitt liegt bei 16,1.⁷

II. Methoden und Konzepte⁸

Die Studie aus 2011 hat sich vorrangig mit den methodischen und konzeptionellen Ansätzen beschäftigt, um sich den demografischen Herausforderungen zu stellen. Danach haben fast alle Städte Altersstrukturanalysen gefertigt. Nur wenige (unter 10 %) haben allerdings auch Personalersatz- und Ausbildungsbedarfe für die kommenden Jahre erhoben. Schwerin stellt hier ebenfalls eine positive Ausnahme dar.

¹ Deutscher Städtetag, Stadt Braunschweig: Altersstruktur des Verwaltungspersonals, Ergebnisse der Städteumfrage 2010 (Braunschweig, 2010), zitiert: Städtetag (2010)

² Städtetag (2010), S. 3

³ Städtetag (2010), S. 13

⁴ Die Zahl ist nach anderen Umfragen etwas zu relativieren. Nach einer Erhebung des Deutschen Städtetages bei seinen unmittelbaren Mitgliedstädten liegt das Durchschnittsalter der städtischen Mitarbeiter in den neuen Bundesländern gegenwärtig bei 46,3 Jahren, im Westen bei 44,9 Jahren. Quelle: Der Städtetag, 2/2011, S. 24

⁵ Städtetag (2010), S. 12

⁶ Städtetag (2010), S. 10

⁷ Die Zahlen weichen geringfügig von den eigenen Werten für 2010 ab (10,4 für 2009, 10,0 für 2010).

⁸ Deutscher Städtetag, Stadt Braunschweig (2011): Altersstruktureller Wandel des Verwaltungspersonals - Eine besondere Facette des demografischen Wandels (Braunschweig, 2011), zitiert: Städtetag (2011)

Allerdings hat in Schwerin – wie in bei der Mehrheit der Städte – ebenfalls noch keine langfristig ausgerichtete detaillierte Differenzierung nach Berufsgruppen vorgenommen. An entsprechenden Differenzierungen wird zurzeit gearbeitet.

III. Schlussfolgerungen

Die Studien belegen zum einen den ohnehin bekannten Trend:

- Schwerin hat einen extrem niedrigen Personalbestand. Das ist auch nicht mehr nur noch durch eine hohe Zahl an Ausgliederungen zu relativieren.
- Dieser Bestand ist vergleichsweise alt.
- Schwerin wird in den kommenden Jahren noch massivere Bedarfsprobleme bzw. Deckungsprobleme bekommen.
- Die Ausbildungsaktivitäten sind zu verstärken.

Insbesondere der letztgenannte Punkt bedarf einer höheren Aufmerksamkeit. Während Schwerin ca. 40 % der Belegschaft verliert, sinkt gleichzeitig die Zahl der potenziellen Auszubildenden.⁹ Der erhöhte Nachwuchskräftebedarf bei gleichzeitig drastischem Rückgang der Zahl der Absolventen der Bildungssysteme wird in den nächsten Jahren den Wettbewerb von öffentlichen Verwaltungen und Unternehmen um qualifizierte Kräfte deutlich verschärfen. Dabei wird Schwerin keine Ausnahme machen.

Zum anderen sollte der Empfehlung gefolgt werden, das methodische, instrumentelle und demografiespezifische Rüstzeug der Personalverwaltung zu überprüfen. Nur so können frühzeitig alle notwendigen Vorkehrungen für die Rekrutierung von Nachwuchskräften für das in den nächsten Jahren in Ruhestand eintretende Verwaltungspersonal getroffen werden. Das betrifft auch den Einsatz externer Expertise (z. B. auch über ESF-geförderte Projekte) und eine gezieltere Schulung der eigenen Kräfte im Personalbereich.

Darüber hinaus sollte auch künftig – wie in Schwerin praktiziert – ein Planungshorizont von acht bis zehn Jahren angestrebt werden.¹⁰

⁹ Nach der 12. koordinierten Bevölkerungsvorausschätzung des Statistischen Bundesamtes aus dem Jahr 2008 wird bis zum Jahr 2025 die Zahl der 16- bis 20jährigen gegenüber 2008 um nahezu 900.000 geringer sein (-24,4 %).

¹⁰ Städtetag (2010), S. 29

2. Stand der Abarbeitung der Beschlüsse der Stadtvertretung

**Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)
Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen –
Aktionsplan für die Landeshauptstadt Schwerin
17.StV vom 21.02.2011; TOP 10; DS 00678/2010**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

In Schwerin ist ein Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Konvention zu erarbeiten. Besonderes Augenmerk soll dabei auf die Zusammenarbeit mit den Betroffenen gelegt werden. Ziel ist es, langfristige und teure Maßnahmen zu identifizieren und kurzfristig finanzierbare Maßnahmen möglichst zeitnah umzusetzen. Defizite und entsprechende Lösungsvorschläge sollten möglichst konkret aufgezeigt werden. Der Plan sollte stetig fortgeschrieben werden.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 27.06.2011 mitgeteilt:

Verwaltungsintern besteht Einvernehmen darüber, dass Entscheidungen zu Inhalten bzw. Zielen eines Aktionsplanes der Landeshauptstadt Schwerin die im Maßnahmeplan des Landes Mecklenburg-Vorpommern bestimmten Pläne und Aktionen für die Umsetzung der Aufträge aus der UN-Konvention mindestens berücksichtigen sollten.

Die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat unter Moderation des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales einen Entwurf eines Maßnahmeplanes erarbeitet, jedoch bislang darüber noch nicht entschieden.

Die nächste Tagung zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen in Mecklenburg-Vorpommern wird am 14. Dezember 2011 im Fachministerium stattfinden, die Ergebnisse müssen zur Vermeidung von sich überschneidender Entscheidungen abgewartet werden.

Es ist derzeit nicht prognostizierbar, wann die Landesregierung einen Maßnahmeplan zur Umsetzung der UN-Konvention beschließen wird.

Inhaltlich sollten in einem Aktionsplan der Landeshauptstadt Schwerin realistische Ziele bestimmt werden, deren Erreichung sowohl von der Kommune beeinflussbar sein sollte, als auch in vertretbarer Zeit und unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Landeshauptstadt Schwerin umsetzbar erscheinen.

Diese Ziele sollten nicht unveränderbar festgeschrieben werden, sondern es muss im laufenden Prozess der Umsetzung möglich sein, Änderungen und Anpassungen vorzunehmen.

Sinnvoll ist in diesem Zusammenhang die Bezugnahme auf andere, bereits vorhandene Projekte und Leitziele.

Dabei ist insbesondere auf das Leitbild "Schwerin 2020" hinzuweisen.

**Antrag (Ortsbeirat Lankow)
Errichtung eines Aktiv- und Bewegungsplatzes (Arbeitstitel) für alle Generationen
in Lankow
18. StV vom 21.03.2011; TOP 09; DS 00702/2010**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Errichtung eines Aktiv- und Bewegungsplatzes für alle Generationen, insbesondere für Senioren, im Generationenpark in Lankow oder einem anderen geeigneten Standort, der für die Bevölkerung gut erreichbar ist, zu prüfen mit dem Ziel, die Fertigstellung zum Stadtteiljubiläum im Juni 2012 zu ermöglichen. In die Prüfung sind Mög-

lichkeiten der Finanzierung durch Sponsoren und Betreiber des Aktiv- und Bewegungsplatzes einzubeziehen.

Das Prüfergebnis ist der Stadtvertretung zeitnah vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 27.06.2011 sowie vom 19.09.2011 mitgeteilt:

Seitens der SDS wurde im Frühjahr 2011 eine erste Plandarstellung (Konzept) für einen "Generationenpark Lankow" erstellt. Dieser Plan wurde am 21.06.2011 dem Ortsbeirat Lankow in seiner öffentlichen Sitzung vorgestellt und gemeinsam diskutiert. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurden durch die SDS generelle Betätigungsmöglichkeiten anhand von Beispielen erläutert. Die Unterlagen wurden dem Ortsbeirat zur weiteren Diskussion mit Senioren und Interessengruppen übergeben.

Im Rahmen der Sitzung des Ortsbeirates Lankow am 13.12.2011 werden die Ergebnisse des Diskussionsprozesses vorgestellt und es werden die weiteren Schritte beraten.

Die Ortsbeiratsvorsitzende Frau Manow wird zudem ein Planungsbüro, welches über spezielle Fachkunde für Betätigungsplätze/Sportanlagen für Senioren verfügt, zu der Sitzung einladen.

Da für eine Beauftragung eines Planungsbüros für das Projekt "Generationenpark Lankow" derzeit keine Finanzmittel zur Verfügung stehen, wird seitens SDS angeregt, die Fachhochschule Neubrandenburg, Fachrichtung Landschaftsarchitektur, im Rahmen einer Abschlussarbeit, für eine Zusammenarbeit zu gewinnen.

Damit der Stadtteil im nächsten Jahr zu den Feierlichkeiten "775 Jahre Lankow" schon im Frühjahr aufblüht, hat die SDS hunderte Blumenzwiebeln - Krokusse, Tulpen, Narzissen,...- an die Ortsbeiratsvorsitzende, Frau Manow, für eine Pflanzaktion mit Lankower Schülern und Einwohnern, übergeben. Auch die Beete in den Sitzbereichen des zukünftigen "Generationenpark Lankow" wurden von einer Lankower Seniorengruppe bzw. von Schülern der Weinberg-Schule in persönliche Pflege genommen und bis zum Jubiläumswochenende am 16./17.06.2012 neu bepflanzt.

Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)

**Abwanderung von Pflegekräften verhindern - Pflegesatzverhandlungen besser steuern
22.StV vom 19.09.2011; TOP 10; DS 00841/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, auf die künftige Ausgestaltung der Pflegesatzverhandlungen für die Schweriner Einrichtungen der Altenhilfe derart Einfluss zu nehmen, dass künftig durch angemessene Pflegesätze qualifizierte Pflegekräfte in den Pflegeeinrichtungen der Landeshauptstadt Schwerin gehalten und neue, gute Pflegerinnen und Pfleger gewonnen werden können.

Hierzu wird mitgeteilt:

1.

Gem. § 69 haben die Pflegekassen einen Sicherstellungsauftrag, d.h. sie sind verpflichtet durch entsprechende Vertragsabschlüsse für ein ausreichendes Angebot an Leistungen durch die Leistungserbringer zu sorgen. Sie schließen mit Trägern von Pflegeeinrichtungen oder sonstigen Leistungserbringern Versorgungsverträge und Vergütungsvereinbarungen ab.

Vertragspartner der Pflegekassen ist grundsätzlich der Träger der Pflegeeinrichtung. Der einzelne Träger kann sich allerdings nach den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts bei den Pflegesatzverhandlungen und bei Abschluss des Vertrags durch Dritte vertreten lassen. Dieses

erfolgt über eine Verhandlungs- und Abschlussvollmacht und hat schriftlich vorzuliegen. Das gilt auch für die Vertretung durch Dritte auf Leistungsträgerseite.

Als Leistungsträger gelten erstens die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger, die sich auch in Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen können. Zweitens gilt als Leistungsträger der für den Sitz des Pflegeheims zuständige örtliche oder überörtliche Träger der Sozialhilfe. Leistungsträger können nur Vertragspartner werden, soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaften im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlungen jeweils mehr als 5 % der Berechnungstage des Pflegeheims entfallen.

Die Pflegekasse als Hauptkostenträger führt die Vergütungsverhandlungen.

Die Pflegesatzvereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar, der nach allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts durch Einigung zwischen den Vertragspartnern zustande kommt. Sie ist schriftlich abzuschließen.

Eine Zustimmung des Pflegeheims bzw. des Verhandlungsbevollmächtigten ist zwingend erforderlich. Auf Seiten der an den Pflegesatzverhandlungen teilnehmenden Leistungsträger (Kostenträger) ist eine Zustimmung der Mehrheit der Kostenträger erforderlich und ausreichend. Somit kann es letztendlich im Verhandlungsgebaren zu einer Überstimmung des örtlichen Sozialhilfeträgers kommen.

Allerdings kann der Sozialhilfeträger die Wirksamkeit einer durch Mehrheitsentscheidung – aber gegen seinen Willen – zustande gekommenen Pflegesatzvereinbarung dadurch beseitigen, dass er die Schiedsstelle anruft. Dieses muss innerhalb von zwei Wochen erfolgen.

2.

Pflegesatzverhandlungen sollen bundesweit nicht mehr nach dem bislang üblichen externen Vergleich, sondern nach dem vom Bundessozialgericht (BSG) vorgegebenen Stufenmodell geführt werden.

Danach wird in der ersten Stufe zunächst die Plausibilität der Pflegesätze geprüft. Sind die vom Pflegeheim kalkulierten Sätze plausibel, so sind sie festzusetzen, wenn sie sich im Vergleich mit den Pflegesätzen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt innerhalb des unteren Drittels bewegen. Aber auch oberhalb des unteren Drittels können Pflegesätze leistungsgerecht sein, wenn Besonderheiten der Einrichtung – diese muss die Einrichtung herausarbeiten, um die Angemessenheit zu rechtfertigen – sie als angemessen rechtfertigen.

Sind die Pflegesätze plausibel, erfolgt in Stufe zwei ein externer Vergleich mit den Pflegesätzen vergleichbarer Pflegesätze aus der Region, um die Wirtschaftlichkeit zu prüfen.

Die Einhaltung einer Tarifbindung oder die Zahlung ortsüblicher Gehälter ist aus Sicht der BSG stets als wirtschaftlich angemessen zu werten.

3.

Ablauf von Verhandlungen in der Landeshauptstadt Schwerin

Gem. § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII -AG M-V) ist der Kommunale Sozialverband (KSV) überörtlicher Träger der Sozialhilfe und die Landkreise und die kreisfreien Städte die örtlichen Träger der Sozialhilfe.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 SGB XII-AG M-V ist der KSV für die Mitwirkung beim Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 72 SGB XI sowie für die Mitwirkung bzw. Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75 ff SGB XI sachlich zuständig.

Wie auch das Pflegeheim kann sich auch der örtliche Träger der Sozialhilfe bei den Verhandlungen und beim Vertragsabschluss durch Dritte vertreten lassen. Die Verhandlungs- und Ab-

schlussvollmacht ist vor Verhandlungsbeginn gegenüber den übrigen Vertragsparteien nachzuweisen, also bedarf der Schriftform.

Die Hansestadt Wismar bspw. stellte in der Vergangenheit eine Generalverhandlungs- und Abschlussvollmacht für den KSV M-V aus. Sie hat sich durch dessen Verhandlungsführung gut vertreten gefühlt.

Die Landeshauptstadt Schwerin war immer dann Vertragspartnerin an Pflegesatzverhandlungen, wenn auf die Stadt als Kostenträger im Jahr vor Beginn der Verhandlungen jeweils mehr als 5 % der Berechnungstage des Pflegeheimes entfallen. Dieses war in der Vergangenheit regelmäßig bei in Schwerin ansässigen Pflegeheimen der Fall und wurde durch das Amt für Soziales und Wohnen sichergestellt.

In Fällen begründeter Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin erteilt auch die Landeshauptstadt Schwerin dem KSV eine Verhandlungs- und Abschlussvollmacht. Die Personal- und Stellensituation lässt eine andere Art der Vertretung nicht zu. Eine Generalvollmacht wie durch die Hansestadt Wismar erteilt wurde, wurde bislang nicht erteilt und ist auch nicht gewollt.

Fazit

Das Amt für Soziales und Wohnen wird auch zukünftig als einer der Kostenträger an den Pflegesatzverhandlungen teilnehmen und in dem durch Gesetz und Rechtsprechung gesteckten Rahmen die Interessen der Landeshauptstadt Schwerin vertreten. Eine alleinige Verhandlungsführung ist rechtlich nicht möglich, da der Hauptverhandlungspartner und überwiegender Kostenträger die Pflegekassen sind.

Im Rahmen dieser Verhandlungen ist es systemimmanent, dass die Verhandlungspartner zu den einzelnen Verhandlungspunkten unterschiedliche Auffassungen vertreten. Wäre dies nicht der Fall, befänden wir uns im Bereich der Kostenerstattung, welche der Gesetzgeber ausdrücklich aufgegeben hat.

Sofern dieser Ansatz der Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung nicht genügt, wird gebeten dem Amt für Soziales und Wohnen durch die Verwaltungsspitze verfahrensleitende Weisungen zu erteilen.

Antrag (SPD - Fraktion)

Verkehrssicherheit in Schwerin erhöhen

49. StV vom 17.11.2008; TOP 09; DS 02233/2008

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt,

1. in der städtischen Verkehrsverwaltung einen besonderen Ansprechpartner für die Anliegen der radfahrenden Einwohner (Radverkehrs-Beauftragter) zu benennen,
2. auf der städtischen Homepage für die Einwohner elektronische Meldemöglichkeiten
 - a.) für Mängel an Radwegen sowie
 - b.) für Mängel an Straßen- und Verkehrseinrichtungen
beim städtischen Ideen- und Beschwerdemanagement einzurichten und
3. der Stadtvertretung jährlich einen Bericht über die Radwege in der Stadt vorzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 08.12.2008; 23.02.2009; 04.05.2009; 16.11.2009 sowie vom 07.12.2009 mitgeteilt:

Gemäß Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2008 wurde für die Sitzung der Stadtvertretung im Dezember 2009 ein Zwischenbericht über die Radwege in Schwerin vorgelegt. In der Sitzung der Stadtvertretung am 07.12.2009 wurde das Radverkehrskonzept 2020 beschlossen, aus dem unter anderem die Bildung eines Fahrradforums resultiert. In dieser Arbeitsgruppe, die bislang zweimal jährlich tagte, sind unter anderem auch Mitglieder der Fraktionen der Stadtvertretung vertreten, so dass ein kontinuierlicher Informationsfluss über die Radwege in Schwerin gewährleistet ist. Der Beschluss der Stadtvertretung vom 17.11.2008 ist inhaltlich damit umgesetzt.

Ergänzend zu der Berichterstattung aus 2010 wird nachstehend über die Radwegumsetzungen im Jahr 2011 berichtet:

1. Radwege:

- Die Wittenburger Straße erhält zwischen Lübecker Straße und Reiferbahn eine Radverkehrsanlage für beide Richtungen. Die Baumaßnahme wird voraussichtlich Mitte Dezember beendet sein.
- Zwischen der Straße Am Wald und der Carl-von-Linde-Straße entstand auf der ehemaligen Trasse der Alten Dömitzer Landstraße ein neuer Radweg.
- Die Ausführungsplanung für den Radweg Plater Straße ist beauftragt. Die Realisierung ist in 2012 vorgesehen.
- Die Entwurfsplanung für den Radweg Warnitz- Herren Steinfeld ist beauftragt. Die Realisierung ist in 2012 vorgesehen.
- Der Radweg an der Wismarschen Straße zwischen Hauptstraße und Tankstelle wurde instand gesetzt.
- Der Radweg an der Grevesmühlener Straße zwischen Wendeschleife Edgar-Bennert-Straße und Kieler Straße wurde auf 200 m Länge saniert.
- Die Neumühler Straße erhält zwischen dem neuen Kreisverkehr und der Zufahrt zum Parkplatz Kongresshalle einseitige Radschutzstreifen. Die Realisierung wird noch in 2011 erfolgen.
- Auf der Radroute vom Zentrum in Richtung Neumühle / Wittenförden wurden Bordangleichungen durchgeführt.

2. Radverkehrsinfrastruktur

- Die Radwegweisung auf der Route Zentrum – Lankow – Friedrichsthal / Warnitz wurde erneuert.
- Die Radwegweisung auf der Route Zentrum – Krebsförden / Wüstmark wurde erneuert.
- Für eine touristische Stadtrundtour wurde die Beschilderung konzipiert. Die Ausführung wird im Frühjahr 2012 erfolgen.
- Erstmals wurde eine Fahrradstadtkarte auf der Grundlage der amtlichen Stadtkarte herausgegeben.
- Am Hauptbahnhof entstand eine Fahrradabstellanlage mit 110 Einstellplätzen.
- An der Wittenburger Straße entstand eine Fahrradabstellanlage mit 24 Einstellplätzen.
- In der Straße Großer Moor wurden 3 kleine Abstellanlagen mit insgesamt 11 Einstellplätzen geschaffen.
- Das Fahrradforum führte in 2011 zwei Sitzungen durch (Protokolle siehe unter **Anlagen 1 und 2**).

Antrag (CDU/FDP-Fraktion)
Gesamtkonzeption für den Lankower See
21.StV vom 27.06.2011; TOP 10; DS 00792/2011

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Grundkonzept und Entwicklungspotentiale für den Lankower See und die anliegenden Flächen der Stadtvertretung vor Jahresende 2011 vorzulegen.

Ziel dieser Konzeption ist das Erreichen einer einheitlichen Linie der Stadtverwaltung hinsichtlich der Aufwertung des Naherholungsgebietes und die Generierung eines Rahmenplanes für die Nutzung als Freizeit- und Erholungsgebiet.

Dabei sind unter anderem die Situationen der Badestellen, der Kfz-Parkplätze, der Freizeitangebote, der Gastronomie, der Wanderwege, der Abfallbewirtschaftung und der Kontrollmöglichkeiten durch den Ordnungsdienst darzustellen und konzeptionell weiterzuentwickeln.

Hierzu wird mitgeteilt:

Das Gesamtkonzept Lankower See liegt in einem ersten Entwurf vor, nachdem die notwendigen Fachbereiche innerhalb bzgl. ihrer Anforderungen abgefragt wurden; die entsprechenden Stellungnahmen liegen vor und sind in den Entwurf eingeflossen.

Weiterhin wurden die seinerzeit durch die BUGA-Planungsgruppe für das Konzeptgebiet erarbeiteten Unterlagen gesichtet und ausgewertet.

Die Fertigstellung des Konzeptentwurfes zur Abstimmung mit den Fachämtern ist für die 50. KW vorgesehen.

Die Fertigstellung der Endfassung zur Berichterstattung an die Stadtvertretung ist für die Sitzung am 30. Januar 2012 vorgesehen.

Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)
Baurechtliche Voraussetzungen für das Grundstück Krösnitz 38 schaffen
21.StV vom 27.06.2011; TOP 11; DS 00853/2011

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, der Stadtvertretung ein geeignetes Nutzungskonzept für die Halbinsel Krösnitz bis zur Stadtvertreterversammlung im Dezember 2011 vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Verwaltung hat eine Konzeption für die Nutzung der Halbinsel Ostorf mit Krösnitz erstellt, die in Kürze den politischen Gremien zur Diskussion und Entscheidung vorgelegt wird.

Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)
Einzelhandelsstandort Schwerin durch rasche Ansiedlung von "Decathlon" stärken
22. StV vom 19.09.2011; TOP 12; DS 00904/2011

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, unter Berücksichtigung der bestehenden Einzelhandelskonzeption und der sich daraus ergebenden Ziele für eine infrastrukturelle Entwicklung der Landeshauptstadt Schwerin eine gutachterliche Stellungnahme zu der Ansiedlung von zentrenrelevantem Einzelhandel im Sinne des bestehenden Einzelhandelskonzeptes in der südlichen Gartenstadt vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Ansiedlung des Sportartikelfachmarktes DE-CATHLON in der Gartenstadt südlich der Mettenheimer Straße (ehemalige Bullenbesamungsstation) liegt seit Anfang November 2011 ein vom Eigentümer und Projektträger in Auftrag gegebenes Verträglichkeitsgutachten vor.

Die vom Gutachter Lademann & Partner, Gesellschaft für Unternehmens- und Kommunalberatung mbH in Hamburg, erstellte Verträglichkeitsuntersuchung beinhaltet sowohl umsatzseitige, sortimentspezifische (16 Sportobergruppen) als auch raumordnerische und städtebauliche Auswirkungen des Vorhabens – dabei werden Angebotssituation, Nachfrageströme, Umverteilungseffekte, Konzeptbesonderheiten und sozioökonomische Rahmenbedingungen betrachtet und untersucht. Es wird von einer für Decathlon minimalwirtschaftlichen Verkaufsflächengröße von 2.800 qm Verkaufsfläche an diesem teilintegrierten Standort und einem Worst- Case- Ansatz ausgegangen.

Auf der Grundlage dieses vorliegenden Gutachtens erfolgen im Dezember weitere Abstimmungen der Verwaltung zur Bewertung des Gutachtens sowie eine Beratung der Thematik in der Arbeitsgruppe Einzelhandel der Stadt am 15.12.11.

In der Folge werden die städtischen Gremien sowie die relevante Öffentlichkeit über die Untersuchungsergebnisse und Bewertungen informiert.

Weiterhin erfolgte über die städtischen Gremien die Einleitung des Verfahrens zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes. Die geplante Änderung weist für den entsprechenden potenziellen Ansiedlungsstandort des Fachmarktes die Schaffung eines Sondergebietes für großflächigen Einzelhandel aus und ist somit Grundlage für die in Arbeit stehende Entwurfsausarbeitung des konkreten Bebauungsplanes.

**Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)
Neugestaltung des Marienplatzes nur mit Bäumen vor dem Sparkassengebäude
23. StV vom 24.10.2011; TOP 08; DS 00905/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu gewährleisten, dass im Rahmen der Neugestaltung des Marienplatzes mindestens zwei Bäume gepflanzt werden.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Beschluss wird im Rahmen der Ausführungsplanung zur Gestaltung des Marienplatzes umgesetzt.

**Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)
Bildungs- und Teilhabepaket in unmittelbare kommunale Verantwortung
18. StV vom 21.03.2011; TOP 22; DS 00766/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, gemäß § 44 b Absatz 4 SGB II die Option zu prüfen, das Bildungs- und Teilhabepaket in unmittelbarer kommunaler Verantwortung umzusetzen.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 11.04.2011; 23.05.2011; 27.06.2011 sowie vom 19.09.2011 mitgeteilt:

Grundsätzlich werden die Bildungs- und Teilhabeleistungen für Berechtigte nach dem SGB II durch die mit der Agentur für Arbeit gebildete gemeinsame Einrichtung (Jobcenter) erbracht (§44b Absatz 1 SGB II). Die gemeinsame Einrichtung kann einzelne Aufgaben auch durch die Träger wahrnehmen lassen (§ 44b Absatz 4 SGB II).

Es war unter Berücksichtigung des Beschlusses der Stadtvertretung das Ziel der Verwaltung, die Leistungen für die aus insgesamt vier rechtlich unterschiedlichen Regelkreisen (SGB II, SGB XII, AsylbLG und BKG - Arbeitslosengeld II und Sozialgeld, Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Wohngeld- oder Kinderzuschlag) folgenden Leistungsansprüche bürgerfreundlich aus einer Hand zu erbringen.

Die Trägerversammlung des Jobcenters Schwerin beschloss daher im Umlaufverfahren am 30. März 2011, die Landeshauptstadt Schwerin zunächst bis zum 31. Dezember 2011 mit der Erbringung der Leistungen nach § 28 Absatz 2 und Absätze 4 bis 7 SGB II zu beauftragen (§ 44c Absatz 2 Satz 2 Nr. 4 SGB II), so dass die Bildungs- und Teilhabeleistungen für alle Leistungsberechtigten zentral durch die Landeshauptstadt Schwerin erbracht werden konnten.

Die Ausgestaltung, Organisation und Abrechnung der Leistungserbringung durch die Landeshauptstadt Schwerin ist für den Zeitraum vom 1. April 2011 bis zum 31. Dezember 2011 schriftlich zu vereinbaren; diese Vereinbarung wird im Dezember 2011 rückwirkend wirksam ab dem 1. April 2011 abgeschlossen.

Durch die mit der neuen Aufgabe verbundenen Aufbau- und Einrichtungsnotwendigkeiten und dem zeitgleichen Umstieg von ProSOZ/S auf LÄMMkom lagen die Voraussetzungen, schlanke und effiziente Verwaltungsabläufe zu schaffen, noch nicht vor.

Das gesamte Verfahren zur Umsetzung dieser neuen Aufgabe zur Erfüllung der Ansprüche der leistungsberechtigten Menschen erforderte aufgrund der genannten Rahmenbedingungen einen enormen personellen und sächlichen Verwaltungsaufwand, der eine zeitnahe und interessengerechte Zielerfüllung bisher verhinderte.

Durch Entscheidung der Oberbürgermeisterin vom 18. Oktober 2011 wurde unter anderem bestimmt, dass „die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets für die Berechtigten des SGB II an das Jobcenter Schwerin per 01.01.2012 übertragen“ wird.

Zur Sicherung einer gemeinsamen Beratungsstelle, die die Antragstellung aus einer Hand ermöglicht, sollte mit dem Jobcenter Schwerin eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen werden.

Mit seinem Schreiben vom 7. November 2011 an den Vorsitzender der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Schwerin bat der 2. Stellvertreter der Oberbürgermeisterin und Beigeordneter für Finanzen, Jugend und Soziales um Kenntnisnahme, dass die Landeshauptstadt Schwerin die Übertragung zum 31. Dezember 2011 beenden möchte.

Er bat daher um die Aufhebung der Übertragung (Nr.1 Satz 2 des Beschlusses der Trägerversammlung) mit der Folge, dass ab dem 1. Januar 2012 die Leistungen nach § 28 Abs.2 sowie Abs.4-7 SGB II durch das Jobcenter Schwerin erbracht werden. Eines weitergehenden Beschlusses der Trägerversammlung bedarf es nicht.

Eine gemeinsame Beratungsstelle im Stadthaus kann nicht eingerichtet werden, da das Jobcenter Schwerin aus organisatorischen Gründen bzw. wegen entstehender zusätzlicher Kosten dazu nicht bereit bzw. in der Lage ist:

Das Jobcenter teilte mit, dass ein kurzfristiger Einsatz von Mitarbeitern aus dem Jobcenter im Stadthaus organisatorisch nur schwer umzusetzen sei und hierfür drei Arbeitsplätze im Stadthaus eingerichtet werden müssten; dies verursache zusätzliche Kosten (Datenleitungen, Mietkosten, Reisekosten), für die Haushaltsmittel nicht zur Verfügung stünden.

Auch seien kurzfristige krankheitsbedingte Ausfälle organisatorisch nicht zu kompensieren und die fachliche Einbindung im Jobcenter könne nicht gewährleistet werden (z.B. Teilnahme an Dienstbesprechungen), auch könne die gebotene Fachaufsicht nicht ausgeübt werden.

Anträge auf Leistungen für Bildung- und Teilhabe werden die Leistungsberechtigten nach § 28 Abs.2 sowie Abs.4-7 SGB II auch künftig im Stadthaus abgeben können, allerdings kann eine Einzelfallberatung hier nicht mehr erfolgen.

Eine Übersicht zur Fallentwicklung und zur Entwicklung der Leistungen (Ausgaben) ist als **Anlage 3** beigefügt.

Die Dateneinpflege in das neuen DV-Fachverfahrens soll spätestens zum 31. Dezember 2011 abgeschlossen sein. Die Fallbearbeitung wird ab dem 01. Januar 2012 komplett Verfahrensgestützt erfolgen.

Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)

Aktives Vorgehen der Verwaltung zur Schaffung eines geeigneten Standortes für Wohnungslosenunterbringung ab Juli 2010 in Schwerin und Entscheidung über das künftige Leistungsangebot der Unterkunft unter Einbindung der Stadtvertretung
07. StV vom 22.02.2010; TOP 15; DS 00288/2010

Und

Antrag (Stadtvertreter Herr Manfred Strauß)

Wohnungslosenunterkunft
23. StV vom 24.10.2011; TOP 22.1; DS 00988/2011

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung beschließt, die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, nachfolgend genannte Punkte umzusetzen:

1. Umgehende Leistungsausschreibung für den Betrieb einer Wohnungslosenunterkunft in Schwerin in Verbindung mit einer geeigneten Standortauswahl.
2. Einbindung der Stadtvertretung in die Entscheidungen über den Leistungsumfang. Die neu einzurichtende Wohnungslosenunterkunft sollte wie das jetzige Obdachlosenheim in der Anne-Frank-Straße eine Betreuungsqualität aufweisen, die neben dem Nachtsyl auch den Tagesaufenthalt für Obdachlose gewährleistet.

Und

Die Stadtvertretung beschließt die Oberbürgermeisterin zu beauftragen, über den aktuellen Stand des Projekts Wohnungslosenunterkunft im Hopfenbruchpark zu berichten und Stellung zu beziehen, u.a. auch über die Kostenlawine und die bisher gescheiterte Ausschreibung. T.: sofort

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 26.04.2010; 31.05.2010; 20.09.2010; 13.12.2010; 21.02.2011; 19.09.11 sowie vom 11.04.2011 mitgeteilt:

Der Umzug der wohnungslosen Bürgerinnen und Bürger vom Großen Dreesch in die Weststadt ist am 28. November 2011 erfolgt. Die Realisierung erfolgte mit Unterstützung des Zentralen Gebäudemanagements und des Nahverkehrs Schwerin. In der neuen Wohnungslosenunterkunft am Mittelweg 9 haben 30 Männer und Frauen ein Obdach gefunden.

Die ehemalige Wohnungslosenunterkunft wurde am 30. November 2011 verschlossen und an die WGS übergeben.

Vorläufig hat die Stadtverwaltung die Firma Wach- und Sicherheitsdienste in Mecklenburg GmbH & Co.KG (WSD) beauftragt, für Bewachung und Betreuung der untergebrachten Personen zu sorgen. Die Landeshauptstadt hat am 5. Dezember 2011 den Beschluss der Vergabekammern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern zum Nachprüfverfahren der Ausschreibung des Betriebs der Wohnungslosenunterkunft erhalten.

Der Beschluss (siehe **Anlage 4** zu diesen Mitteilungen), mit dem die Ausschreibung nicht aufgehoben wurde, wird nun im Hinblick auf die weitere Vorgehensweise ausgewertet.

Damit sind die Beschlüsse der Stadtvertretung umgesetzt.

Antrag (Fraktion DIE LINKE)
Weiterbildung für die Selbstständige Schule
10. StV vom 31.05.2010; TOP 10; DS 00366/2010

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert:

1. Im Zusammenwirken mit dem Staatlichen Schulamt Schwerin für die Schulleiterinnen/ Schulleiter, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter sowie den Schulsekretärinnen der Schulen in städtischer Trägerschaft Schulungsmaßnahmen zu konzipieren und durchzuführen, die sich mit praktischen Problemen der Umsetzung der Selbstständigen Schule im Rahmen der Aufgaben aus der kommunalen Schulverwaltung befassen.
2. Zu prüfen, ob auf der Grundlage der § 101 Abs. 5 Nr. 4 bis 6 und § 112 Schulgesetz M-V i. d. F. vom 28.01.2009 ein Konnexitätsanspruch und damit ein Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen des Schulträgers gegenüber dem Land besteht.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 28.06.2010; 24.01.2011; 27.06.2011 sowie vom 24.10.2011 mitgeteilt:

Der Antrag steht in unmittelbarem Zusammenhang mit den interfraktionellen Anträgen
 - Entwicklung der „Selbstständigen Schule“ in Schwerin – DS 00602/2010
 - Genehmigung zur europaweiten Ausschreibung für die Belieferung mit Schulbüchern im Schuljahr 2010/11 – DS 00349/2010
 so dass auch auf die Stellungnahmen hierzu Bezug genommen wird.

Wie vorgesehen hat der Ausschuss für Schule, Sport und Kultur auf seiner Sitzung am 30.11.2011, unter Beteiligung nahezu sämtlicher Schulleiterinnen und Schulleiter der städtischen Schulen und des Leiters des Staatlichen Schulamtes Schwerin, dieses Thema ausführlich behandelt.

Unter Federführung des Fachamtes wird eine Arbeitsgruppe mit Beteiligung des Ausschusses und einzelner Schulleitungen gebildet, in der konkrete Fragen zum Umfang und zur Umsetzung der „selbstständigen Schule“ aus Sicht des Schulträgers (Aufgaben-, Finanz- und Verantwortungsverlagerung auf die Schulen) behandelt werden sollen.

Das weitere Verfahren und die Auswertung der Ergebnisse erfolgen in den Fachausschüssen.

Damit ist der Auftrag der Stadtvertretung erfüllt.

Antrag (Fraktion DIE LINKE)
Nutzung des solaren Potentials von Schwerin weiter forcieren
07. StV vom 22.02.2010; TOP 24; DS 00313/2010

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, die Anstrengungen zur Nutzung des solarwirtschaftlichen Potentials von Dachflächen in Schwerin zu forcieren.

Dazu soll Sie die notwendigen geografischen Daten für dreidimensionale Geländemodelle ermitteln lassen und diese in einer online abrufbaren, interaktiven Stadtkarte zur Verfügung stellen. Mit diesem Angebot soll künftig jeder Bürger/Hauseigentümer erkennen können, ob sein Dach

geeignet ist, wie viel Quadratmeter Modulfläche installierbar sind und mit welchem Stromertrag er rechnen kann.

Die Maßnahme soll durch Kooperation mit interessierten Unternehmen und Sponsoring haushaltsneutral auf den Weg gebracht werden.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 26.04.2010 sowie vom 21.03.2011 mitgeteilt:

Für die Umsetzung des Beschlusses und die Fertigstellung des Klimaschutzkonzeptes ist die Erstellung eines Solarflächenkatasters notwendig.

Dieses Kataster soll in Zusammenarbeit mit den Stadtwerken Schwerin bis Mai 2012 fertig gestellt sein und dient als Grundlage für die Aufbereitung der notwendigen geografischen Daten.

Über vollzogene Projekte auf kommunalen Dächern wird mit Fertigstellung des Klimaschutzkonzeptes im Mai 2012 berichtet.

**Antrag (CDU/FDP-Fraktion)
Bürgerhaushalt - Schweriner Haushalt im Dialog
20. StV vom 23.05.2011; TOP 09; DS 00790/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin und die Stadtvertretung erarbeiten gemeinsam ein umsatzfähiges Konzept für einen Bürgerhaushalt. Dafür ist eine Projektgruppe zu bilden.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 19.09.2011 mitgeteilt:

Die 1. Sitzung der Projektgruppe Bürgerhaushalt fand am 16.08.2011 statt. Dabei wurde vereinbart, dass in der nächsten Sitzung, anhand des Entwurfes der Haushaltsunterlagen 2012, weiter über die Möglichkeiten eines Bürgerhaushaltes gesprochen werden sollte. Gleichzeitig sollte die Verwaltung ein Positionspapier als Vorschlag erarbeiten.

Wegen des überdurchschnittlich hohen Aufwandes der Umstellung des Haushaltsplanes 2012 auf die kommunale Doppik, verbunden mit zusätzlichen Schulungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, war es aus zeitlichen Gründen noch nicht möglich, eine weitere Sitzung der Projektgruppe Bürgerhaushalt vorzubereiten. Die nächste Sitzung der Projektgruppe Bürgerhaushalt ist im Januar 2012 vorgesehen. Der Entwurf des Positionspapiers befindet sich in der Vorbereitung.

**Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN - Fraktion)
Kita - Bedarfsplan bezüglich des Hortes an der Friedensschule umsetzen
22. StV vom 19.09.2011; TOP 11; DS 00901/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, bis zur Sitzung im Dezember 2011 die Fortschreibung des Kita - Bedarfsplanes vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Verwaltung wird in Kürze die 11. Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung 2012 zur Beschlussfassung vorlegen. Hinsichtlich der Bereitstellung von Hortbetreuungs Kapazitäten im City-Hort an der Friedensschule, wird es bis zum Abschluss des Schuljahres 2013/14 weiterhin erforderlich sein, die Außenstelle des Hortes in der Erich-Weinert-Schule zu betreiben.

Alternativ wäre die so genannte Doppelbelegung von Unterrichtsräumen im Schulgebäude Friedensstraße oder die Kürzung der Hortkapazität und damit eine Reduzierung des Betreuungsangebotes an diesem Standort umzusetzen.

**Antrag (Fraktion Unabhängige Bürger)
Vergabe von Nutzungszeiten für Sportstätten
18. StV vom 21.03.2011; TOP16; DS 00773/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die Vergabe von Nutzungszeiten für Sportstätten (Hallen, Sportplätze) durch ein geeignetes IT-Verfahren zu unterstützen. Die Hallen- und Platzbelegungen sind öffentlich zu machen (Internet), so dass u.a. interessierte Bürger erkennen können, welche Sportangebote der Vereine zu welchen Zeiten an welchem Ort bestehen.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 27.06.2011 sowie vom 19.09.2011 mitgeteilt:

Zum 01.09.2011 wurde eine statische Auflistung mit den Belegungen und Informationen zum Objekt online gestellt. Die Belegungen werden ständig durch das Fachamt aktualisiert.

Im Jahr 2012 werden durch 49 und 10.2 in einer Arbeitsgruppe die Grundlagen für die Einrichtung eines webbasierten Onlinevergabeverfahrens für Sportstätten ermittelt und entsprechende Haushaltsmittel für den Haushalt 2013 beantragt.

Bei Bereitstellung von Haushaltsmitteln soll die Umsetzung dann 2013 erfolgen. Information zu den Angeboten der Sportvereine und zu den angebotenen Sportarten sind auch weiterhin über die Homepage des Stadtsportbundes verfügbar.

**Antrag (Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN)
Nachnutzungskonzept für die im Entwicklungsplan Fußballsport geplanten Schließungen von Sportstätten für die Standorte Krösnitz, Paulshöhe und Görries
15. StV vom 13.12.2010; TOP 12; DS: 00641/2010**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Nachnutzungskonzept für die Sportstätten Krösnitz, Paulshöhe und Görries bis zum 31.12.2011 vorzulegen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Die Stadtverwaltung arbeitet derzeit gemeinsam mit den Fußballvereinen der Stadt an der weiteren Umsetzung des durch die Stadtvertretung beschlossenen Fußballkonzeptes.

Als erste Maßnahme hat der Landessportbund auf seinem Sporttag am 19. November 2011 seine Zustimmung zur Ausreichung von Fördermitteln zum Bau eines Kunstrasenplatzes an den Förderverein FC Mecklenburg Schwerin in Höhe von 250.000 Euro erteilt. Diese Maßnahme wird mit 500.000 Euro städtischer Mittel kofinanziert. Diese Gelder sind auch Bestandteil des Haushaltplanentwurfs 2012. Der Baubeginn ist im nächsten Jahr vorgesehen. Mit der Fertigstellung wird in Herbst 2012 gerechnet. Des Weiteren soll der alte Kunstrasenplatz in Lankow saniert werden.

Es müssen somit zunächst die baulichen Voraussetzungen geschaffen werden, um die Fußballvereine am Standort Lankow zu konzentrieren. Erst nach erfolgreicher Verlagerung, deren Zeitpunkt maßgeblich von den finanziellen Möglichkeiten zur Umsetzung der im Konzept dargestellten Investitionen abhängt, werden die bisherigen Sportanlagen aufgegeben. Die Aufgabe, ein Nachnutzungskonzept auf den Weg zu bringen, ist vor diesem Hintergrund nicht zeitkritisch.

**Antrag (SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion)
Würdigung des Hitler-Attentäters Georg Elser in Schwerin
19. StV vom 11.04.2011; TOP 19; DS: 00795/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, den Namen des Hitlerattentäters Georg Elser in den Namenspool der Stadt Schwerin aufzunehmen. Nach ihm sollten eine Straße oder ein Platz in wichtiger öffentlicher Lage benannt werden. Zur Verdeutlichung der Lebensleistung von Georg Elser ist eine Gedenktafel aufzustellen.

Hierzu wird mitgeteilt:

Der Hitlerattentäter Georg Elser ist in den Namenspool für die Vergabe von Straßennamen aufgenommen worden.

Wenn eine Straße oder ein Platz in bedeutender Lage neu benannt oder umbenannt werden soll, wird Georg Elser berücksichtigt werden.

**Antrag (Fraktion DIE LINKE)
Beitritt in die weltweite Organisation "Mayors For Peace" durch die Oberbürgermeisterin
13. StV vom 25.10.2011; TOP 22; DS: 00609/2010**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Stadtvertretung empfiehlt der Oberbürgermeisterin den Beitritt der Landeshauptstadt Schwerin ins weltweite Organisationsbündnis „Mayors For Peace“.

Damit setzt Schwerin ein Zeichen für eine friedliche Welt ohne Atomwaffen und zeigt sich solidarisch mit 4096 Mitgliedsstädten in 144 Ländern.

Als Repräsentantin der Mitgliedschaft Schwerins in Mayors For Peace hat die Oberbürgermeisterin die Stadtvertretung sowie die Bürgerinnen und Bürger Schwerins über aktuelle Themen der Organisation zu informieren. Weiterhin soll die Oberbürgermeisterin davon Gebrauch machen, andere Städte für einen Beitritt in die internationale Organisation zu werben.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 13.12.2010 sowie vom 24.01.2011 mitgeteilt:

Entsprechend des Beschlusses der Stadtvertretung wurde die Landeshauptstadt Schwerin im November 2010 Mitglied des weltweiten Organisationsbündnisses "Mayors For Peace".

Jahresbericht 2011

7. Treffen der deutschen Bürgermeister

In der Überzeugung, dass Städte keine Angriffsziele sind und eine Zukunft ohne Atomwaffen der Menschheit neue Perspektiven schafft, kamen am 29. Juni 2011 Vertreter der deutschen Mitglieder der Mayors for Peace (Bürgermeister für den Frieden) in Hannover zu ihrer jährlichen Konferenz zusammen. Die Landeshauptstadt Schwerin wurde durch Frau Scheidung (Büroleiterin der Oberbürgermeisterin) vertreten.

Im Mittelpunkt stand die Rede des Botschafters von Japan, Dr. Takahiro Shinyo, der das Engagement Japans für die Abschaffung von Atomwaffen erläuterte und von der aktuellen Lage in Japan berichtete. Darüber hinaus beschäftigt sich die Konferenz mit den kommenden Schritten auf dem Weg zu einem weltweiten Verbot von Atomwaffen und dem Verlauf der Kampagne von Mayors for Peace mit dem Titel „Vision 2020“ (atomwaffenfrei bis 2020).

Die Versammlung endete mit einer Schlusserklärung in der es u.a. heißen wird:

- „Die deutschen Mayors for Peace halten an dem Ziel der internationalen Kampagne Vision 2020 fest, bis in das Jahr 2020 eine atomwaffenfreie Welt zu verwirklichen.“
- „Die deutschen Mayors for Peace bekräftigen ihren Appell an die Bundesregierung, den Abzug der letzten verbliebenen Atomwaffen aus Deutschland durchzusetzen“.
- „Die Ächtung und das Verbot von Atomwaffen müssen zentraler Baustein einer zukünftigen globalen Sicherheitsarchitektur werden. Bezogen auf Atomwaffen muss endlich das erreicht werden, was seit langem für biologische und chemische Waffen mit großer Übereinstimmung gilt.“

Mayors for Peace erhielt im Oktober 2011 den Friedenspreis der U.N. Association of Spain Die Associació per a les Nacions Unides a Espanya (Spanische Gesellschaft für die Vereinten Nationen) hat die Mayors for Peace mit dem 32. Friedenspreis ausgezeichnet, teilte die Stadt Hiroshima mit.

Die in Barcelona sitzende NGO verleiht den Preis jährlich an Einzelpersonen oder Organisationen, die zur Verbreitung von Frieden und dem Schutz der Menschenrechte beigetragen haben. Frühere Preisträger sind unter anderen der ehemalige Präsident der Sowjetunion Michail Gorbatschow und der Südafrikanische Präsident Nelson Mandela.

Über 5.000 Städte sind Mitglieder bei ‚Mayors for Peace‘. Die in Hiroshima ansässige Organisation wurde 1982 von den damaligen Bürgermeistern von Hiroshima und Nagasaki, mit der Aufforderung an andere Städte sich anzuschließen, gegründet.

„Wir sind sehr geehrt“ sagte Kazumi Matsui, Bürgermeister von Hiroshima, bei der Preisverleihung. „Wir werden unsere Bemühungen für eine atomwaffenfreie Welt fortsetzen.“

**Antrag (CDU/FDP-Fraktion)
W-LAN auf Schweriner Plätzen
10. StV vom 31.05.2010; TOP 28; DS: 00440/2011**

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt zu prüfen, ob eine Verbesserung der Aufenthaltsqualität in der Schweriner Altstadt durch die Ausstattung der Plätze Grunthalplatz, Marienplatz, Klingbergplatz, Alter Garten und Markt sowie Südufer Pfaffenteich mit einem W-LAN-Breitband-Angebot unter Berücksichtigung des Datenschutzes durch Sponsoring und/oder Drittmittel erreicht werden kann.

Das Ergebnis der Prüfung wird der Stadtvertretung bis zur Oktobersitzung 2010 mitgeteilt.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 25.10.2010; 15.11.2010 sowie vom 27.06.2011 mitgeteilt:

In Ergänzung der letzten Sachstandsinformation erfolgte die weitere Bearbeitung des Themas in den vergangenen Monaten schwerpunktmäßig in der Phase 3.

- **Phase 1 – Recherche Partner/Lösung**
- Status: abgeschlossen
- **Phase 2 – Definition von möglichen Bereichen im Stadtgebiet der LHS**
- Status: als Basis für ein Betriebskonzept abgeschlossen
- **Phase 3 – Entwicklung eines Betriebskonzeptes**

Stand Phase 3 – Entwicklung eines Betriebskonzeptes

Das technische Betriebskonzept ist in den wesentlichen Teilen entwickelt worden. Leider ist es noch nicht abschließend gelungen, einen technischen Betreiber zu finden. So sind beispielsweise mit der WEMACOM Gespräche geführt worden, eine abschließende Entscheidung hinsichtlich einer Beteiligung am technischen Betrieb steht aktuell jedoch noch aus.

Auch die Resonanz der Mitarbeit potentieller Partner bei der Entwicklung von Inhalten für bestimmte Zielgruppen (z.B. Touristen), führte trotz intensiver Gespräche ebenfalls noch zu keinem zufriedenstellenden Ergebnis. Hinsichtlich der Finanzierung des WLAN-Netzes ist dies jedoch eine wichtige Voraussetzung. Viele potentielle Partner können aktuell die Mehrwerte, auch auf Grund der nicht bekannten Nutzerzahlen, für sich bzw. für ihr Unternehmen nur schwer erkennen. Insgesamt zeigen sich zwar alle möglichen Partner in der Stadt interessiert, sind aber bei abschließenden Entscheidungen zurückhaltend.

Vor diesem Hintergrund hat sich die SIS in Zusammenarbeit mit dem Zweckverband „Elektronische Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern“ – Koordinierungsstelle Breitband entschlossen, mit einem Technologiepartner im Frühjahr 2012 ein Pilotprojekt in einem der definierten Bereiche des Stadtgebietes zu realisieren. Der Pilotbetrieb soll dazu dienen, die Lösung und die Möglichkeiten für künftige Partner vorzustellen und das Nutzerverhalten zu analysieren.

Hinsichtlich der genauen terminlichen Umsetzung und die Entscheidung über das Pilotierungsgebiet in der Landeshauptstadt wird Ende Januar 2012 zu berichten sein.

Antrag (SPD-Fraktion)

Nebentätigkeitsbericht der Landeshauptstadt Schwerin

14. StV vom 15.11.2010; TOP 34.2; DS: 00638/2010

Die Stadtvertretung hat Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, der Stadtvertretung jährlich, erstmals zur Sitzung der Stadtvertretung im Dezember dieses Jahres, über den Stand und die Entwicklung der Nebentätigkeiten der Beschäftigten, aufgeschlüsselt nach

- a) Dezernaten, Ämtern und anderen Organisationseinheiten sowie Eigenbetriebe
- b) abhängiger und selbstständiger Tätigkeit sowie
- c) Frauen und Männern

zu berichten. Versagungen und Auflagen sind anonymisiert darzulegen.

Hierzu wird in Ergänzung zu den schriftlichen Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 13.12.2011 mitgeteilt:

Der Nebentätigkeitsbericht ist Ihnen als **Anlage 5** zu diesen Mitteilungen beigefügt.

3. Beschlüsse des Hauptausschusses

Der Hauptausschuss hat zwischen der 24. Sitzung der Stadtvertretung am 21. November 2011 und der 25. Sitzung der Stadtvertretung am 12. Dezember 2011 nachstehende Beschlüsse gefasst.

Beschlüsse zu Grundstücksangelegenheiten:

Verkauf des insg. 327 m² großen bebauten Grundstückes Wallstr. 44, Flurstücke 131 und 140, beide Flur 40 der Gemarkung Schwerin

Vorlage: 00949/2011

Dem Verkauf des insg. 327 m² großen bebauten Grundstückes Wallstr. 44, Flurstücke 131 und 140, beide Flur 40 der Gemarkung Schwerin wird zugestimmt.

Zugestimmt wird auch einer Vorwegbeleihung des Grundstückes zugunsten der finanzierenden Bank.

Die Nebenkosten des Vertrages tragen die Käufer.

Belastung von rd. 208.000 m² städtischer Flächen mit einer Dienstbarkeit zur Sicherung landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der B 104 Ortsumfahrung Schwerin

Vorlage: 00957/2011

Der Belastung

eines ca. 57.218 m² qm großen Teils des Flurstücks 4/6 der Flur 1 in der Gemarkung Groß Medewege,

eines ca. 92 m² großen Teils des Flurstücks 2/5 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Medewege,

eines ca. 12.676 m² großen Teils des Flurstücks 9/4 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Medewege,

eines ca. 114.421 m² großen Teils des Flurstücks 1/7 der Flur 2 in der Gemarkung Klein Medewege,

eines ca. 231 m² großen Teils des Flurstücks 1/1 der Flur 3 in der Gemarkung Klein Medewege und

eines ca. 19.079 m² großen Teils des Flurstücks 1/3 der Flur 3 in der Gemarkung Klein Medewege,

eines ca. 33 m² großen Teils des Flurstücks 1 der Flur 4 in der Gemarkung Lankow,

eines ca. 1.255 m² großen Teils des Flurstücks 2 der Flur 4 in der Gemarkung Lankow,

eines ca. 38 m² großen Teils des Flurstücks 3 der Flur 4 in der Gemarkung Lankow,

eines ca. 347 m² großen Teils des Flurstücks 4/1 der Flur 4 in der Gemarkung Lankow,

eines ca. 2.685 m² großen Teils des Flurstücks 25/2 der Flur 3 in der Gemarkung Warnitz,

eines ca. 42 m² großen Teils des Flurstücks 26 der Flur 3 in der Gemarkung Warnitz,

mit einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Sicherung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Bau der B 104 zugunsten der Bundesrepublik Deutschland wird zugestimmt. Die Nebenkosten trägt die Begünstigte.

**Ankauf des 17.792 m² großen Flurstückes 118 der Flur 1, Gemarkung Zippendorf, belegen Am Schweriner See
Vorlage: 00978/2011**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Der Ankauf des 17.792 m² großen Flurstückes 118 der Flur 1, Gemarkung Zippendorf, belegen Am Schweriner See wird entschieden.

Die Nebenkosten des Vertrages trägt die Landeshauptstadt Schwerin.

**Verkauf des 974 m² großen Flurstückes 61/14 und des 650 m² großen Flurstückes 61/26, beide Flur 23 der Gemarkung Schwerin, belegen Bornhövedstraße
Vorlage: 00980/2011**

Der Verkauf des 974 m² großen Flurstückes 61/14 und des 650 m² großen Flurstückes 61/26, beide Flur 23 der Gemarkung Schwerin, belegen Bornhövedstraße wird entschieden.

Zugestimmt wird auch der Vorwegbeleihung des Grundstückes zugunsten der finanzierenden Bank.

Die Nebenkosten des Vertrages tragen die Käuferinnen.

**Unentgeltliche Übernahme der im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 34.04 "Neue Gartenstadt-Mitte", belegenen Flächen, insgesamt 23.918m² groß
Vorlage: 00997/2011**

Der unentgeltlichen Übernahme der im Geltungsbereich des B-Planes Nr. 34.04 „Neue Gartenstadt-Mitte“, belegenen Flächen, insgesamt 23.918 m² groß wird zugestimmt.

Weitere Beschlüsse:

**Haushaltssatzung der Landeshauptstadt Schwerin für das Haushaltsjahr 2012
hier: Beratung zum Teilhaushalt 1 - Innere Verwaltung und Teilhaushalt 15 - Zentrale Finanzdienstleistungen
Vorlage: 00977/2011**

Der Hauptausschuss nimmt den Teilhaushalt 1 - Innere Verwaltung - und den Teilhaushalt 15 - Zentrale Finanzdienstleistungen - zur Kenntnis.

Die gemeinsame abschließende Beratung zum Haushaltsplanentwurf 2012 mit dem Ausschuss für Finanzen ist für 14.02.2012 vorgesehen.

**Jahresabschluss 2010 - Eigenbetrieb Stadtwirtschaftliche Dienstleistungen Schwerin
Vorlage: 00971/2011**

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Der Jahresverlust 2010 in Höhe von 489.338,01 € wird in Höhe von 471.505,61 € mit der zweckgebundenen Rücklage für Gebührenüberdeckung verrechnet und der restliche Verlust über 17.832,40 € auf neue Rechnung vorgetragen.

Jahresabschluss 2010 - Schweriner Abwasserentsorgung

Vorlage: 00972/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Der Werkleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Werkausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Von dem erzielten Jahresgewinn wird gemäß Empfehlung des Landesrechnungshofes vom 13. Juli 2006 ein Betrag in Höhe der Auflösung der Fördermittel aus 2010 von 345.955,34 € der Kapitalrücklage zugeführt.
5. Ein Betrag in Höhe von 1.485.000,00 € in Höhe der 6,5%igen Verzinsung des aus Eigenmitteln finanzierten Anlagekapitals wird an den Haushalt der Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.

Jahresabschluss 2010 - Eigenbetrieb Zentrales Gebäudemanagement Schwerin

Vorlage: 00948/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Der vorgelegte Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) für das Geschäftsjahr vom 01.01.2010 bis 31.12.2010 wird festgestellt.
2. Der Betriebsleitung wird Entlastung erteilt.
3. Den Mitgliedern des Betriebsausschusses wird Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes ZGM wird mit einem Betrag von 532.456,62 € an die Landeshauptstadt Schwerin abgeführt.
5. Der Jahresüberschuss des Teilbetriebes KiGeb wird mit einem Betrag von 245.652,39 € auf neue Rechnung vorgetragen.

1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude

Vorlage: 00998/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

Die Stadtvertretung beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes Schweriner See/Obere Sude

13. Änderung des Flächennutzungsplans - Beschlussfassung

Vorlage: 00779/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende Beschlussfassung:

1. Die Stadtvertretung beschließt über die während der Offenlage des Planentwurfes vorgebrachten Stellungnahmen gemäß Anlage 1.
2. Die Stadtvertretung beschließt die 13. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Planzeichnung (Anlage 2). Die Begründung wird gebilligt. (Anlage 3).
3. Die Stadtvertretung beauftragt die Verwaltung, für die Siedlung Carlshöhe eine Außenbereichssatzung gemäß §35 (6) BauGB zu erarbeiten.

4. Bearbeitungsstand von in den Hauptausschuss verwiesenen Anträgen

Kalkulation der Abfallgebühren und Änderung der Hausmüllgebührensatzung ab 2012, Änderung der Hausmüllentsorgungssatzung
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 00958/2011

Der Hauptausschuss empfiehlt der Stadtvertretung folgende geänderte Beschlussfassung:

Die Oberbürgermeisterin wird gebeten zu prüfen, ob vor dem Hintergrund der Verringerung des Müllvolumens eine Änderung der Gebührenstruktur erfolgen kann.

In diesem Zusammenhang wäre das Abfallwirtschaftskonzept, als Grundlage für die Kalkulation zu modifizieren, folgend dann eine Neukalkulation vorzunehmen und daraus ableitend eine Satzungsänderung vorzunehmen.

Voraussetzungen für Philosophie-Unterricht schaffen
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 00985/2011

Der Hauptausschuss lehnt den Antrag ab und empfiehlt der Stadtvertretung ebenfalls die Ablehnung des Antrages.

Ergänzungsantrag zur Beschlussvorlage "Soforthilfemaßnahmen für das Mecklenburgische Staatstheater Schwerin gGmbH"
Antragsteller: Stadtvertreter Gerd Güll, Michael Schmitz, Stev Ötinger
Vorlage: zu DS 01023/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag zur Vorberatung in die Fraktionen sowie in den Aufsichtsrat der Mecklenburgischen Staatstheater Schwerin gGmbH.

Einrichtung eines Verwaltungsbeirates "Personal und Organisation"
Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion und SPD-B90/GRÜNE-Fraktion

Der Hauptausschuss beschließt in Übereinstimmung mit § 25 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin:

1. Zur Vorberatung der in seiner Zuständigkeit liegenden Beschlussvorlagen und Anträge, die die Bereiche Organisation und Personal betreffen, setzt der Hauptausschuss ab sofort einen Verwaltungsbeirat "Personal und Organisation" ein.
2. Jede Fraktion entsendet ein Mitglied und bestellt ein stellvertretendes Mitglied.

Neuordnung des Vergabewesens in der Verwaltung der Landeshauptstadt Schwerin
Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion und SPD-B90/GRÜNE-Fraktion
Vorlage: 01021/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus zur Vorberatung.

Teilnahme am Bundeswettbewerb Papieratlas 2012
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: 01020/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Finanzen sowie in den Ausschuss für Umwelt und Ordnung zur Vorberatung.

Verbesserung der Baustellenkoordinierung in Schwerin
Antragstellerin: CDU/FDP-Fraktion und SPD-Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Fraktion
Vorlage: 01016/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Ordnung sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung.

Vergabe städtischer Aufträge zu Mindestlohnkonditionen nach Novellierung des Landesvergabegesetzes durchführen
Antragstellerin: Fraktion DIE LINKE
Vorlage: 01017/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Finanzen, in den Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Wohnen sowie in den Ausschuss für Wirtschaft, Liegenschaften und Tourismus zur Vorberatung.

Behindertenfreundlichkeit städtischer Einrichtungen
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 01019/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Ordnung sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung.

Überprüfung der Pflanzung von Bäumen in Neubaugebieten
Antragstellerin: Fraktion Unabhängige Bürger
Vorlage: 01018/2011

Der Hauptausschuss verweist den Antrag in den Ausschuss für Umwelt und Ordnung sowie in den Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr zur Vorberatung.

5. Sonstige Informationen

Neu Zippendorf wird grüner Arbeiten beginnen in dieser Woche

Im Stadtteil Neu Zippendorf wird es grüner. In dieser Woche beginnen die Pflanzarbeiten in der Perleberger, Stralsunder und Potsdamer Straße. 35 Zierkirschen werden dann die Straßenzüge zieren. Weitere Vier folgen im Frühjahr des nächsten Jahres. Dann werden auch die wesentlichen Reparaturen an Straßen und Gehwegen (1200 qm) durchgeführt sowie die restlichen der insgesamt 80 Bäume und etwa 250 qm Sträucher und Hecken gepflanzt. Auch 24.000 Frühblüherzwiebeln werden in der Erde versteckt, so dass sich Schweriner und Gäste 2013 an der Blütenpracht erfreuen können. Allerdings müssen auch kranke Bäume, Bäume ohne Entwicklungschance sowie Bäume mit Totholz und Windbruchgefahr wie beispielsweise die Pappeln in der Stralsunder Straße abgeholzt werden. Die Baumreihe vor den Häusern der Straßenzüge bleibt erhalten. Insgesamt werden mit der Maßnahme, die mit Städtebaufördermittel finanziert wird, 6.600 qm Fläche bearbeitet.

Weitere Informationen finden Interessierte unter www.dreesch-schwerin.de/stadtumbau

Anlage 1

Fahrradforum der Landeshauptstadt Schwerin

Protokoll der 3. Sitzung des Fahrradforums am 01.02.2011

Ort: Stadtverwaltung Schwerin, Raum E070
Zeit: 15.30 – 17.00 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste
Leitung: Herr Dr.Friedersdorff

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der 2. Sitzung
3. Geschäftsordnung
4. Vorstellung der Maßnahme Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße
5. Vorstellung der Maßnahme Radweg Warnitz – Herren Steinfeld
6. Realisierungsstand der Maßnahmen aus dem Haushalt 2010
7. Beitrag des ADFC
8. Verschiedenes

Zu TOP 2

Protokoll der 2. Sitzung

Zum Protokoll der 2. Sitzung gab es folgende Anmerkungen:

1. Ergänzung zu TOP 4 von Herrn Koschmidder: Die Stauräume für Fahrräder sollen an den Knotenpunkten vor den Kfz –Stauräumen markiert werden.
2. Richtigstellung zu TOP 5 von Herrn Oertel: Die Frage zu den Radstreifen bezog sich nicht auf Asphaltstreifen, sondern auf Streifen aus geschnittenem Pflaster.
3. Ergänzungen zu TOP 8 von Herrn Koschmidder: Das Angebot des ADFC zur Teilnahme an der Abnahme der Straße Zum Bahnhof wurde von der Verwaltung nicht angenommen. Überdachte Fahrradabstellanlagen sollten dort vorgesehen werden, wo Berufspendler ihre Räder abstellen.

Von der Tagesordnung wurde der TOP 7 gestrichen und auf die nächste Sitzung vertagt.

Mit den o.g. Anmerkungen wurden das Protokoll und die Tagesordnung mehrheitlich bestätigt.

Zu TOP 3

Geschäftsordnung

Die auf der 2.Sitzung besprochenen Änderungen und Ergänzungen wurden zwischenzeitlich eingearbeitet. Zum Punkt 6 ist noch eine verwaltungsinterne Klärung erforderlich, so dass die endgültige Geschäftsordnung auf der nächsten Sitzung des Fahrradforums ausgereicht wird.

Zu TOP 4

Vorstellung der Maßnahme Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße

Herr Mattenklott stellte die geplante Maßnahme vor, die sich auf den Einbahnstraßenabschnitt vom Marienplatz bis zum Knoten Friedensstraße / Voßstraße bezieht. Das Grundanliegen besteht in der Schaffung einer sicheren Radfahrerführung entgegen der Einbahnstraße in Verbindung mit der Führung des Fußgängerverkehrs und unter Berücksichtigung des Lieferverkehrs. Die vorgestellte Lösung sieht einen gemeinsam von Fußgängern, Radfahrern und Lieferverkehr genutzten Streifen neben dem Straßenbahngleis vor. Dafür ist eine bauliche Umgestaltung dieses Bereiches notwendig, für die derzeit 190.000 Euro eingeplant sind.

Vom Grundsatz wurde die Notwendigkeit der Maßnahme überwiegend bestätigt, wobei für die Detaillösung von den Anwesenden verschiedene alternative Vorschläge unterbreitet wurden. Die Bandbreite reichte dabei von teilweiser bzw. vollständiger Entflechtung von Rad- und Fußverkehr bis hin zu Shared Space. Als Hauptprobleme wurden Sicherheitsrisiken durch zu schnell bergab fahrende Radfahrer und die Abwicklung des Lieferverkehrs genannt. Unter Berücksichtigung der genannten Hinweise und Anregungen ist die Planung zu qualifizieren und in der Endphase des Projektes dem Fahrradforum erneut vorzustellen.

Zu TOP 5

Vorstellung der Maßnahme Radweg Warnitz – Herren Steinfeld

Herr Mattenklott stellte den derzeitigen Planungsstand vor und erläuterte kurz die Vorzugsvariante, die überwiegend südlich der vorhandenen Fahrbahn auf den Ackergrundstücken verläuft.

Es handelt sich um einen Radwegneubau auf einem Abschnitt des Radfernweges Hamburg-Rügen. Die Planung ist mit der Nachbargemeinde Brüsewitz abgestimmt, die auf Ihrem Territorium in gleicher Weise einen Radweg herstellen will. Die Baustrecke ist ca. 1,5 km lang und die Befestigung ist mit Asphalt in einer Breite von 2,50 m vorgesehen. Die Gesamtbausumme beträgt 256.000 Euro, dazu kommen noch die Kosten für den notwendigen Grunderwerb.

Die Landeshauptstadt Schwerin hat zur Finanzierung der Maßnahme einen Förderantrag beim Landesförderinstitut gestellt. Möglich ist eine Förderung aus dem Infrastrukturprogramm „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ in Höhe von 75%.

In der Diskussion wurde die Frage erörtert, ob der Ausbau der vorhandenen Fahrbahn und die gleichzeitige Widmung als Fahrradstraße eine bessere Alternative darstellt. Der ADFC wird dazu Beispiele aus dem Land M-V vorlegen, wo Fahrradstraßen auch außerorts angeordnet wurden. Eine Voraussetzung für die Anlage von Fahrradstraßen ist, dass der Radverkehr die vorherrschende Verkehrsart ist oder wird. Im konkreten Fall ist diese Voraussetzung nicht gegeben. Bezweifelt wird auch, ob sich der Kfz-Verkehr an die dann geltende Geschwindigkeit von 30 Km/h halten würde.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass nur die Ausbaubreite des Radweges (2,50 m) förderfähig und somit ein Ausbau als Fahrradstraße (4,00 – 4,50 m) nicht finanziert werden kann.

Zu TOP 6

Realisierungsstand der Maßnahmen aus dem Haushalt 2010

Herr Mattenklott informierte über den Stand der Maßnahmen, die aus Mitteln des Vermögenshaushaltes 2010 realisiert werden.

1. Erneuerung der Radwegweisung, 10.000 Euro

Die neuen Schilder für die beiden Hauptrouten Zentrum – Lankow – Warnitz / Friedrichsthal und Zentrum – Krebsförden / Wüstmark sind bei der SDS angeliefert worden, die bereits mit der Aufstellung bzw. Anbringung begonnen hat und diese in Abhängigkeit von der Witterung fortführt.

2. Abstellanlagen, 10.000 Euro

Für drei Standorte (Zum Bahnhof, Schloßstraße, Wittenburger Straße) sind die neuen Abstellanlagen bereits angeliefert worden und werden von der SDS aufgestellt.

Zum Bahnhof – bereits realisiert

Schloßstraße – Standort muss in Abstimmung mit der Planung Marienplatz noch präzisiert werden

Wittenburger Straße - Pflasterung der Standfläche in Abhängigkeit von der Witterung, anschließend Montage der Anlage

3. Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße (siehe TOP 4)

Eine Freigabe der Mittel in Höhe von 50.000 Euro ist bisher nicht erfolgt.

4. Wertverbessernde Maßnahmen an Radwegen

Eine Freigabe der Mittel in Höhe von 80.000 Euro ist bisher nicht erfolgt, so dass die vorgesehenen Maßnahmen nicht realisiert werden konnten.

Zusätzlich wurde folgende kurze Übersicht über die Radverkehrsmaßnahmen des Vermögenshaushaltes 2011 gegeben.

1. Erneuerung der Radwegweisung, 3. Etappe, 10.000 Euro

2. Radweg Warnitz – Herren Steinfeld (siehe TOP 5), 256.000 Euro

3. Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße (siehe TOP 4), 140.000 Euro

4. Wertverbessernde Maßnahmen an Radwegen, 50.000 Euro

5. Radweg Plater Straße, 100.000 Euro (VE für 2012 mit 250.000 Euro)

6. Fahrradstadtplan, 4.000 Euro (Verwaltungshaushalt)

Zu TOP 8

Verschiedenes

Güstrower Straße

Dr.Friedersdorff informierte über den derzeitigen Stand der Maßnahme. Zur Führung der Radfahrer im Bereich der Bushaltestelle wurden verschiedene Varianten erörtert. Als Vorzugsvariante wurde die Führung des Schutzstreifens auf der Fahrbahn auch im Bereich der Haltestelle gegenüber der bisher dargestellten Lösung der Führung hinter der Wartefläche angesehen. Bei der Weiterplanung sollte nach Möglichkeit die neue Führung berücksichtigt werden.

Radweg Plater Straße

Dr. Friedersdorff regte die Vorstellung der Maßnahme im nächsten Fahrradforum an, auch unter Darstellung alternativer Trassenführungen, die vom Ortsbeirat favorisiert werden.

Kreisverkehr Möwenburgstraße

Frau Symank informierte darüber, dass die Beschilderung am Kreisverkehr in Ordnung ist.

Radverkehr Fußgängerzone

Frau Symank legte das Ergebnis des Prüfauftrages vor, die Puschkinstraße in den Sommermonaten auch für den Radverkehr zu öffnen. Im Ergebnis der Prüfung des Sachverhaltes und des dazu durchgeführten Anhörungsverfahrens kann die Puschkinstraße wegen des hohen Fußgängeraufkommens und der straßenräumlichen Situation in den Sommermonaten nicht für den Radverkehr geöffnet werden.

Herr Reichert bestätigte, dass sich die Sommer- und Winterregelung in der jetzt bestehenden Fassung bewährt hat. Anschließend wies er auf die Probleme und die Unfallsituation auf dem Marienplatz hin, die allerdings nicht vordergründig durch den Radverkehr hervorgerufen werden. Die Unfallstatistik 2010 zum Radverkehr wird voraussichtlich im nächsten Fahrradforum vorgestellt.

Dr. Friedersdorff betonte, dass im Zuge der gegenwärtig laufenden Planungen zur Umgestaltung des Marienplatzes Lösungen für eine sichere Verkehrsabwicklung zu entwickeln sind.

Einrichtung eines Fahrradmietsystems

Herr Mattenklott erläuterte folgenden Arbeitsstand.

Die Gespräche mit den potentiellen Bewerbern zur Betreibung eines Fahrradmietsystems sind noch nicht abgeschlossen. Im Ergebnis werden Angebote an die Landeshauptstadt erwartet, die dann zu bewerten sein werden. Es geht dabei um ca. 8 feste Mietstationen mit insgesamt ca. 40 Fahrrädern. Ein wesentliches Ergebnis der Gespräche lässt sich aber schon jetzt vorwegnehmen. Die Einrichtung eines solchen Systems wird nur mit einer finanziellen Beteiligung der Stadt möglich sein. Über die Höhe der Beteiligung kann gegenwärtig noch keine konkrete Angabe gemacht werden. Sollte sich die Stadt für ein Fahrradmietsystem entscheiden, ist im Haushalt 2012 die dann dafür erforderliche Summe einzuplanen.

Fahrradstadtplan

Es ist vorgesehen, die Rückseite des amtlichen Stadtplanes bei der Neuauflage 2011 mit einem Fahrradstadtplan zu bedrucken. Dafür wird gegenwärtig ein Entwurf erarbeitet.

Protokollant

gez. R.Mattenklott

Anlage: Anwesenheitsliste

Anlage 2

Fahrradforum der Landeshauptstadt Schwerin

Protokoll der 4. Sitzung des Fahrradforums am 05.07.2011

Ort: Stadtverwaltung Schwerin, Raum E070
Zeit: 15.30 – 18.00 Uhr
Teilnehmer: siehe Teilnehmerliste
Leitung: Herr Dr.Friedersdorff

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Protokoll der 3. Sitzung
3. Geschäftsordnung
4. Planungsstand der Maßnahme Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße
5. Planungsstand der Maßnahme Radweg Warnitz – Herren Steinfeld
6. 20 Jahre ADFC Ortsgruppe in Schwerin – Wer sind wir?
7. Vorstellung der Maßnahme Radweg Plater Straße
8. Vorstellung der Maßnahme Platz der Jugend
9. Vorstellung Fahrradstadtplan
10. Haushaltsplanung 2012
11. Verschiedenes

Zu TOP 2

Protokoll der 3. Sitzung

Zum Protokoll der 3. Sitzung gibt es eine Korrektur zu TOP 6. Bei der Übersicht zum Vermögenshaushalt muss es im letzten Absatz richtigerweise 2011 und nicht 2010 heißen.

Zu TOP 3

Geschäftsordnung

Ein Exemplar der Endfassung der Geschäftsordnung wurde an die Teilnehmer verteilt. Zusätzlich wird die Geschäftsordnung als Anlage diesem Protokoll beigelegt.

Zu TOP 4

Planungsstand der Maßnahme Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße

Herr Mattenklott stellte den gegenwärtigen Planungsstand zur Maßnahme Mehrzweckstreifen Wittenburger Straße vor. Es handelt sich dabei nur noch um den 2. Bauabschnitt der ehemaligen Planung. Der 1. BA wird im Zusammenhang mit der Umgestaltung des Marienplatzes im Jahr 2012 hergestellt und der 3. Bauabschnitt wird in die Maßnahme Umgestaltung Wittenburger Straße integriert, die bei günstigem Verlauf 2013 erfolgen könnte. Der noch im Jahr 2011 zur Realisierung vorgesehene 2. Bauabschnitt bezieht sich auf den Bereich von der Einmündung Lübecker Straße bis einschließlich Eisenbahnbrücke. Die technische Lösung geht vom Entfall des Parkstreifens und dem Rückbau des Großpflasters aus. Im Anschluss an das asphaltierte Straßenbahngleis wird ein weiterer Streifen asphaltiert und für die bergab fahrenden Radfahrer als Schutzstreifen neben der Straßenbahn markiert. Die verbleibende Restbreite wird überwiegend mit gelben Klinkern

befestigt und steht dem Fußgängerverkehr in beiden Richtungen und den bergauf fahrenden Radfahren zur Verfügung. In der Diskussion sprachen sich einige Teilnehmer für eine Markierung auf dem Gehweg aus, die Fußgängern und Radfahrern eigene Flächen zuweisen sollte. In der Abwägung aller Argumente wird jedoch mehrheitlich auf eine solche Markierung verzichtet, da sie u.a. rechtlich wegen der nicht ausreichenden Breite nicht umsetzbar ist.

Herr Dr. Friedersdorff sprach sich dafür aus, die Sanierung des nördlichen Gehweges unter Einsatz von Fördermitteln in die Maßnahme einzubeziehen; Priorität sollte jedoch die angestrebte Realisierung im IV. Quartal 2011 haben.

Als Ausgleich für die entfallenden Stellplätze werden in der Reiferbahn ca. 8 Stellplätze neu angelegt.

Lieferverkehr soll im Bereich des Mehrzweckstreifens grundsätzlich ausgeschlossen werden. Dafür werden in der Lübecker Straße und in der Reiferbahn Lieferzonen eingerichtet.

Bezug nehmend auf eine Anfrage zum Radverkehr auf dem Marienplatz erläuterte Herr Dr. Friedersdorff die Situation. Die gesamte Fläche ist als Fußgängerzone gewidmet und der Radverkehr ist dort als Ausnahme zugelassen. Das bedeutet, dass sich die Radfahrer den Fußgängern gegenüber rücksichtsvoll verhalten müssen. Deshalb ist auch eine Kanalisierung des Radverkehrs auf bestimmte Trassen auf dem Platz nicht zweckmäßig. Insofern existiert dort kein Regelungsproblem.

Zu TOP 5

Planungsstand der Maßnahme Radweg Warnitz – Herren Steinfeld

Die Planung für den Radweg von Warnitz nach Herren Steinfeld wurde schon auf dem 3. Fahrradforum erläutert. Eine Rücksprache mit dem Landesförderinstitut bezüglich des beantragten Förderbescheides belegte noch mal die notwendige Klärung der drei folgenden Hauptvoraussetzungen.

- Baurecht
- Finanzierung
- Grunderwerb

Baurecht und Finanzierung sind zwischenzeitlich geklärt, nur der Grunderwerb gestaltet sich außerordentlich schwierig. Um die Maßnahme mit der bisher vorgesehenen Variante südlich der Straße weiter vorbereiten zu können, wurde erwogen, ein Plangenehmigungsverfahren zu eröffnen, um dann mit der erteilten Plangenehmigung eine Besitzeinweisung zugunsten der Stadt zu erreichen. Dieses Prozedere ist jedoch sehr zeitaufwändig und würde den Realisierungszeitraum erheblich nach hinten verschieben.

Deshalb wird nun in der weiteren Planung eine veränderte Trassenführung auf der nördlichen Seite der Straße vorbereitet, bei der der Grunderwerb nach einer ersten Einschätzung des Liegenschaftsamtes problemloser zu realisieren ist.

Herr Steinmüller und Herr Koschmidder plädierten für die Schaffung einer Fahrradstraße in dem vorgesehenen Baubereich. Dem steht gegenüber, dass das Verkehrsbedürfnis für die Kfz-Nutzung nach wie vor existiert und dass das Förderprogramm lediglich den Querschnitt für einen Radweg finanziert. Von Seiten der Stadtmarketing wurde die touristische Bedeutung des hier verlaufenden Radfernweges Hamburg-Rügen für die Landeshauptstadt Schwerin hervorgehoben, zumal derzeit geprüft wird, ob die Bezeichnung in Hamburg-Schwerin-Rügen verändert wird.

Es wurde verabredet, auf der nächsten oder übernächsten Sitzung das Thema Fahrradstraßen zu beraten. Ziel ist es, die rechtlichen Grundlagen für eine solche Straße darzustellen und mögliche in Frage kommende Straßen vorzustellen.

Zu TOP 6

20 Jahre ADFC Ortsgruppe Schwerin – Wer sind wir?

Frau Lohse gab einen interessanten Überblick über die allgemeine Entwicklung des ADFC in Deutschland und insbesondere über die Entstehung und die Tätigkeit der Ortsgruppe Schwerin. Sie informierte dabei über vielfältige Aktivitäten und lud alle Fahrradfahrer zum offenen Fahrradstammtisch ein, der jeden 1. Dienstag im Monat stattfindet.

Von Seiten des ADFC werden ein verstärkter Erfahrungsaustausch mit anderen Städten und die Benennung eines Fahrradbeauftragten für die Landeshauptstadt Schwerin befürwortet.

Zu TOP 7

Vorstellung der Maßnahme Radweg Plater Straße

Der Radweg Plater Straße ist im Haushalt 2011 mit 100.000 Euro und im Haushalt 2012 mit einer Verpflichtungsermächtigung von 250.000 Euro enthalten. Nach dem derzeitigen Stand der Vorbereitung werden die Entwurfsplanung und die weiteren Planungsphasen in Kürze beauftragt, so dass die Baudurchführung dann ab Anfang 2012 zügig erfolgen kann. Es handelt sich dabei um einen Lückenschluss von 1,4 km Länge entlang der Plater Straße.

Herr Mattenklott stellte diese Trasse im Zusammenhang mit einer Übersicht über weitere Wegeführungen im Bereich Mueßer Holz / Consrade vor und erwähnte die Vor- und Nachteile im Vergleich mit der vom Ortsbeirat Mueßer Holz favorisierten Variante.

In der Abwägung sind jedoch hier die gesamtstädtischen Aspekte für den Freizeit- und Berufsradverkehr ausschlaggebend.

Dr. Friedersdorff sprach sich in diesem Zusammenhang für eine Verbindung zwischen Plater Straße und Wohngebiet aus, die in erster Linie dem Kfz-Verkehr dienen sollte.

Zu TOP 8

Vorstellung der Maßnahme Platz der Jugend

Am Platz der Jugend ist die direkte Radfahrerführung aus der Goethestraße in die Stellingstraße zurzeit nicht möglich. Deshalb wurde dafür ein Lösungsvorschlag erarbeitet und vorgestellt. Dieser Vorschlag geht davon aus, dass ausgehend vom Haltestellenbereich Platz der Jugend ein Radweg von ca. 30 m Länge durch die Grünfläche angelegt wird und anschließend eine Radfurt von ca. 25 m Länge über die Hauptfahrbahn in Richtung Stellingstraße markiert wird. Zur Überquerung der Fahrbahn fordern die Radfahrer ihr Signal mittels Taster an. Die Einbeziehung der Radfahrer in die Signalisierung des Knotens bringt eine gewisse Verschlechterung der Verkehrsqualität mit sich, die aber trotzdem noch eine ausreichende Leistungsfähigkeit garantiert.

Von mehreren Teilnehmern des Forums wurde vorgetragen, dass eine Führung der Radfahrer mittels Radstreifen auf der Fahrbahn und unter Mitbenutzung des Bussignals die bessere Lösung wäre. Die daraufhin zugesagte Prüfung der Hinweise ergab folgende Ergebnisse:

- Die Einrichtung eines Radstreifens zwischen dem rechtsabbiegenden und dem geradeausfahrenden Bus ist aus Platzgründen nicht möglich. Der erforderliche Raum lässt sich dort nur mit sehr aufwändigen Baumaßnahmen herstellen.
- Die Führung der Radfahrer auf der Fahrbahn aus dem Haltestellenbereich heraus bis in die Stellingstraße würde über Weichenbereiche und spitzwinklige Kreuzungen der Gleisanlagen erfolgen müssen, die besonders im Knotenpunktbereich für Radfahrer äußerst gefährlich sind.

- Bei einer gemeinsamen Führung mit dem Bus hätte der Radfahrer keinen Vorlauf vor dem entgegen kommenden Linksabbieger aus der Stellingstraße.
- Bei einer gemeinsamen Führung mit dem Bus verlängert sich der Räumweg für die Radfahrer.

Zusammenfassend wird in der Abwägung festgestellt, dass eine sichere Führung über den Knoten nur mit der eingangs beschriebenen Lösung möglich ist.

Zu TOP 9

Vorstellung Fahrradstadtplan

Bei der 6. Auflage der amtlichen Stadtkarte im Juni 2011 wird erstmals eine Fahrradkarte auf der Rückseite angeboten. Dargestellt sind die beschilderten Haupttrouten im Stadtgebiet und empfehlenswerte Ergänzungstrecken, die durch vielfältige Kombinationsmöglichkeiten interessante Radrouten für den Freizeitverkehr ergeben. Darüber hinaus sind u.a. Hinweise auf Rastplätze, Abstellanlagen, Werkstätten und Ausleihstationen enthalten.

Außerdem wird eine Stadtrundtour von 18 km Länge dargestellt, die die Altstadt, die Schelfstadt und die Stadtteile Ostorf, Zippendorf und Mueß miteinander verbindet.

Zu TOP 10

Haushaltsplanung 2012

Herr Dr.Smerdka gab einen Überblick über die Haushaltsplanung für 2012. Die Zielstellung des Amtes für Verkehrsmanagement ist die Anmeldung von Maßnahmen mit einer Gesamtinvestitionssumme von 750.000 Euro entsprechend dem Radverkehrskonzept 2020. Folgende Maßnahmen wurden angemeldet:

- Radfahrstreifen im Stadtgebiet (Fortführung)
- Wertverbessernde Baumaßnahmen an Radwegen (Fortführung)
- Radweg Plater Straße (Fortführung)
- Fahrradfreundliche Ampelschaltungen
- Radweg Lankow - Groß Medewege (Beginn)
- Fahrradabstellanlagen
- Radweg Robert-Beltz-Straße (Beginn)
- Fahrradmietsystem (Städtischer Anteil an Invest- und Betriebskosten)
- Umsetzung StVO-Novelle (Markierung und Beschilderung)

Verbindliche Aussagen zum Haushalt 2012 sind allerdings zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht möglich.

Zu TOP 11

Verschiedenes

- Frau Pilz informierte über den Vorbereitungsstand zum „Autofreien Sonntag“ am 28.08.2011. Die dafür erstellte Aktionsliste ist eine Anlage zu diesem Protokoll.
- Herr Mattenklott gab folgende Informationen zu durchgeführten und geplanten Baumaßnahmen:
An der Grevesmühlener Straße wurden kürzlich 200 m Radweg saniert.
Auf der Radroute Zentrum – Neumühle wurden Bordangleichungen durchgeführt.

Ein Programm zum Versetzen von Ampelmasten ist in Vorbereitung.
Bei der geplanten Sanierung der Bergstraße wird überwiegend eine fahrradfreundliche
Fahrbahnoberfläche eingebaut.

- Herr Dr.Smerdka informierte darüber, dass auf einem der nächsten Fahrradforen das Thema „Fahrradstraßen in Schwerin“ behandelt wird (siehe auch TOP 5).
- Herr Oertel schlug vor, das Thema „ Radfahrstreifen in Pflasterstraßen“ auf die nächste Tagesordnung zu setzen.

Protokollant

gez. R.Mattenklott

Anlagen:

- Anwesenheitsliste
- Geschäftsordnung
- Aktionsliste „Autofreier Sonntag“

Anlage 3

Ausgabenübersicht BUT - Stand 02.12.2011

	SGB II- in €	§ 6 BKGG- in €	SGB XII- in €	Gesamt in €	mit Erstattung KiFöG	Gesamt mit KiFöG
Schulusflüge	2.212	1.254	104	3.569		0
Klassenfahrten	60.404	10.328	266	70.998		0
Schulbedraf	120.128	34.810	2.826	157.763		0
Schülerbeförderung	30.260	13.359	2.221	45.841		0
Lernförderung	9.365	7.586	2.430	19.381		0
Mittagsverpflegung	44.385	45.790	1.680	91.855	267.255	
Teilhabe	23.363	17.179	1.056	41.598		0
Schulsozialarbeit	0	0	0	0		0
Summe	290.117	130.305	10.582	431.005	267.255	698.260

Erstanträge per 30.11.11	3.717
davon SGB II (65 % - geschätzt)	2.416
eingepflegt in Fachverfahren (per 02.12.11)	1.983
Gesamtausgaben (mit KIFÖG)	698.260 €

Anlage zu den Mitteilungen der Oberbürgermeisterin vom 2. Dezember 2011

Anlage 4

**Vergabekammern
bei dem
Ministerium für Wirtschaft,
Bau und Tourismus
Mecklenburg-Vorpommern**



1. Vergabekammer

1 VK 6/11

Beschluss

In dem Nachprüfungsverfahren

Comtact Gesellschaft für Dienstleistungen, Infrastruktur und Bauten mbH, vertreten durch den alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Jörg Heydorn, Geschwister-Scholl-Straße 4, 19053 Schwerin, geschäftsansässig ebenda

— Antragstellerin —

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Klostermann Schmidt Monstadt Eisbrecher, Grubenstraße 20, 18055 Rostock

gegen

Landeshauptstadt Schwerin, Die Oberbürgermeisterin, Amt für Soziales und Wohnen, Am Packhof 2-6, 19053 Schwerin

— Antragsgegnerin —

Verfahrensbevollmächtigte: Irmiler & Coll. Rechtsanwälte, Heinrich-Mann-Str. 15, 19053 Schwerin

beigeladen: Förderkreis der Evangelisch-Lutherischen Bernogemeinde e. V., vertreten durch den Vorstand, Lübecker Str. 209, 19059 Schwerin

wg. Ausschreibung 049.11.50 VOL/A

hat die 1. Vergabekammer durch den Vorsitzenden Ministerialrat Müller-Tillmann, den hauptamtlichen Beisitzer Jenßen und den ehrenamtlichen Beisitzer Beigeordneter Matschoß am 2. Dezember 2011 beschlossen:

- 1. Die Antragsgegnerin wird angewiesen, bei fortbestehender Vergabeabsicht den Bietern im laufenden Vergabeverfahren Gelegenheit zur Abgabe neuer Angebote nach Maßgabe der Begründung zu II. B. 1. zu geben.**
- 2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Nachprüfungsverfahrens zu drei Vierteln, die Antragsgegnerin zu einem Viertel. Die Beigeladene trägt keine Kosten; Aufwendungen werden ihr nicht erstattet. Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten auf Seiten der Antragstellerin und der Antragsgegnerin war notwendig.**

I.

Die Antragsgegnerin schrieb im Juli 2011 die Dienstleistung „Betrieb einer Unterkunft für wohnungslose Personen“ aus.

Die Antragsgegnerin forderte die Antragstellerin mit Schreiben vom 14.07.2011 zur Angebotsabgabe auf; darin erklärte sie, die Kalkulation des Tagessatzes sei umfangreich und nachvollziehbar darzustellen. Dem Aufforderungsschreiben fügte sie u. a. eine Leistungsbeschreibung, einen Angebotsvordruck, einen Vertragsentwurf sowie die „Bewerberbedingungen (BB-L) der Landeshauptstadt Schwerin“ bei.

Die Leistungsbeschreibung hatte auszugsweise folgenden Wortlaut:

Leistungsbeschreibung

...

Gegenstand:

Betrieb einer Unterkunft für wohnungslose Personen in Schwerin

Kurzbeschreibung:

In dem stadteigenen Gebäude Mittelweg 9 in 19059 Schwerin ist eine Unterkunft für Personen ohne eigenen Wohnraum ganzjährig und an 24 Stunden am Tag zu betreiben und zu unterhalten.

1. Vorbemerkungen

... Die Abrechnung erfolgt über einen Tagessatz pro belegtem Platz auf Basis einer Gesamtkapazität von 45 Plätzen.

2. Zweck der Leistung

...

Wohnungslosigkeit stellt für die betroffenen Personen sowohl eine individuelle Gefährdung der Gesundheit und der körperlichen Unversehrtheit dar als auch eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Um diese Gefahren auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Schwerin abzuwehren, ist der Personenkreis angemessen mit einer Unterkunft zu versorgen.

3. Personenkreis

Es sind ca. 40 Personen vorübergehend in der Einrichtung unterzubringen. ...

... geht es um eine reine Unterbringung in schlichtem Wohnraum.

Unterzubringen sind zudem im reinen Übernachtungsbereich bis zu 5 Personen, ...

...

5. Rechnungslegung

Die Abrechnung der laufenden Kosten erfolgt monatlich auf Grundlage der tatsächlichen Belegung. ...

...

10. Ausstattung

Bis auf die Kücheneinrichtung wird das Gebäude unmöbliert übergeben. Die angemessene und zweckentsprechende Ausstattung der von allen Bewohnern gemeinsam genutzten Bereiche (Flure, Aufenthaltsräume, nicht Wohnräume) und des reinen Übernachtungsbereichs erfolgt durch den Betreiber. Die entsprechenden Kosten sind für einen Zeitraum von 5 Jahren auf den Tagessatz umzulegen.

11. Betriebs- und Nebenkosten

Für die Kalkulation der Tagessätze ist mangels belastbarer Erfahrungswerte von Betriebs- und Nebenkosten in Höhe von zunächst 30.000,- EUR jährlich auszugehen. Dieser Betrag beinhaltet die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser sowie für Winterdienst, Grünpflege und Gebäudereinigung. Im Betrieb entstehende Abweichungen von mehr als plus/minus 5 Prozent berechtigen die Vertragsparteien zur Neuverhandlung des Tagessatzes. ...

...

13. Kooperationsbereitschaft

Der Betreiber erklärt schriftlich seine Bereitschaft zur Kooperation mit Anbietern sozialer Dienstleistungen in Bezug auf zusätzliche und/oder weitergehende Hilfen entsprechenden dem SGB XII und erläutert die praktische Handhabung.

Der Angebotsvordruck hatte auszugsweise folgenden Wortlaut:

...

1. Es wird die Ausführung beschriebener Leistung zu folgendem Tagessatz angeboten:

Betrieb einer Unterkunft für wohnungslose Personen

Gesamt netto:

gesetzl. MwSt.:

Bruttopreis:

...

Im Vertragsentwurf war unter anderem Folgendes bestimmt:

§ 2

Grundstück mit Gebäude

...

Die Betriebs- und Nebenkosten des Gebäudes (Strom, Gas, Wasser, Abwasser sowie für Winterdienst, Grünpflege und Gebäudereinigung) sind vom Auftragnehmer zu tragen und über den Tagessatz gem. § 3 abzurechnen.

...

§ 3

Tagessatz

Die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt auf Basis eines Tagessatzes, der pro tatsächlicher Übernachtung je Person der Auftraggeberin in Rechnung gestellt wird.

Der Tagessatz beträgt EUR.

Der Tagessatz beinhaltet alle Kosten, die der Auftragnehmerin beim Betrieb der Unterkunft entstehen. Insbesondere enthält der Tagessatz die Energiekosten für die Beheizung und die Warmwasserversorgung der Unterkunft sowie die Kosten aus dem gem. § 2 gesondert zu schließenden Nutzungsüberlassungsvertrag. Der Tagessatz enthält ebenfalls die Kosten für Elektroenergie. Liegen diese Energiekosten um 5 Prozent über oder unter den dem Tagessatz zugrunde liegenden Kosten, ist der Tagessatz neu zu verhandeln und festzulegen.

Die Bewerberbedingungen enthielten unter anderem folgende Maßgaben:

...

2.2.2 Nachunternehmer

2.2.2.1 Beabsichtigt der Bewerber, Teile der Leistungen an Nachunternehmer zu vergeben, so hat er diese Teile bei Angebotsabgabe in einem Begleitschreiben zu nennen.

...

3.4 Preisauflgliederung, Rezepturen, Lieferumfang, Geräteinsatz u. a.

... Bei einer Auflgliederung der Einheitspreise (Nettopreis) ist diese wie folgt vorzunehmen:

...

3.4.3 Gesamtzuschlag auf Löhne und Stoffkosten für Gemeinkosten, allgemeine Geschäftskosten, Wagnis und Gewinn,

...

Nach anwaltlicher Beratung am 22.07.2011 rügte die Antragstellerin am 25.07.2011 unter Beifügung eines ausführlichen Schreibens ihrer jetzigen Verfahrensbevollmächtigten vom 24.07.2011 u. a., es sei nicht ersichtlich, ob die Abrechnung über den geforderten Tagessatz auf Basis der Gesamtkapazität (45 Plätze) oder auf Grund der tatsächlichen Belegungszahlen erfolgen solle; es sei unklar, welche Bewirtschaftungskosten entstehen könnten, da u. a. der konkrete Umfang des von der Antragsgegnerin zu stellenden und demzufolge des von dem Betreiber einzubringenden Interieurs nicht bestimmt sei; die Antragsgegnerin habe nicht dargelegt, wie sie auf den Wert von 30.000 EUR für Betriebs- und Nebenkosten gekommen sei, und es sei unklar, ob und nach welchen Kriterien (bei Überschreiten der angegebenen 30.000 EUR Betriebs- und Nebenkosten) lediglich die Energiekosten nachverhandelbar seien. Gleichzeitig beantragte die Antragstellerin ein kommunalaufsichtsrechtliches Nachprüfungsverfahren beim Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern.

Mit Schreiben vom 09.08.2011 erklärte die Antragsgegnerin, in Anlehnung an die Empfehlungen des Innenministeriums Mecklenburg-Vorpommern in dessen Prüfbericht vom 04.08.2011 seien in teilweiser Abhilfe der Rüge vom 25.07.2011 die Leistungsbeschreibung und der Entwurf zum Betreibervertrag ergänzt worden. In der Anlage erhalte die Antragstellerin das an alle Bieter ergangene Schreiben vom 09.08.2011 nebst Vertragsentwurf mit der Bitte um Berücksichtigung. Im Übrigen

werde der Rüge nicht abgeholfen. In dem an alle Bieter gerichteten Schreiben vom 09.08.2011 heißt es:

...

Bemessungsgrundlage für die Abrechnung, Punkt 1

Die Abrechnung erfolgt über einen Tagessatz pro tatsächlich belegtem Platz. Die Unterkunft verfügt über eine Kapazität von 45 Plätzen. Der jährliche Mittelwert der jahreszeitlich unterschiedlichen Belegung beläuft sich auf 42 Platzbelegungen pro Tag.

...

Ausstattung, Punkt 10

Gem. Ziff. 3 der Leistungsbeschreibung sind ca. 40 Personen vorübergehend im „Wohnbereich“ unterzubringen. Darüber hinaus sind 5 Personen im reinen Übernachtungsbereich unterzubringen.

Da zunächst alle Bewohner der bisherigen Unterkunft umziehen werden, erübrigt sich im Wohnbereich eine Ausstattung der „eigenen“ Zimmer der unterzubringenden Personen, da diese vorhanden ist.

Der Übernachtungsbereich ist durch den Betreiber pro Platz (5 Plätze) mit einem Stahlbett mit Auflagen und geeignetem Bettzeug sowie einem Stahlschrank auszustatten.

Die Gemeinschaftsbereiche sind mit einfachen und stabilen Tischen und Stühlen durch den Betreiber auszustatten.

Betriebs- und Nebenkosten für das Gebäude, Punkt 11

In den Tagessatz sind die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und die Gebäudereinigung von zunächst 30.000,- EUR einzukalkulieren.

Die Kosten für den Winterdienst und die Grünpflege sind nicht in den Tagessatz einzukalkulieren und werden — wie die übrigen Betriebs- und Nebenkosten des Gebäudes — aus dem zu schließenden Nutzungsüberlassungsvertrag von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.

Zur Erläuterung: Der genannte Betrag von 30.000,- EUR ist angelehnt an die bisherigen Kosten der im Gebäude Mittelweg 9 betriebenen Kindertagesstätte, die sich als Jahreswerte wie folgt darstellen:

Strom: ca. 2.200,00 EUR

Gas: ca. 17.800,00 EUR

Wasser/Abwasser ca. 3.070,00 EUR

Gebäudereinigung ca. 10.000,00 EUR

Es wird von einem sparsamen Umgang mit Energie und Wasser sowie von einer Reduzierung der Gebäudereinigungskosten aufgrund der Umnutzung von einem Kindergarten in eine Wohnungslosenunterkunft ausgegangen.

Der geänderte Vertragsentwurf lautete auszugsweise wie folgt:

§ 2

Grundstück mit Gebäude

...

Die Betriebs- und Nebenkosten des Gebäudes (Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Gebäudereinigung) sind vom Auftragnehmer zu tragen und über den Tagessatz gem. § 3 abzurechnen.

...

§ 3

Tagessatz

Die Abrechnung der Leistungen des Auftragnehmers erfolgt auf Basis eines Tagessatzes, der pro tatsächlicher Übernachtung je Person der Auftraggeberin in Rechnung gestellt wird.

Der Tagessatz beträgt ... EUR zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Der Tagessatz beinhaltet alle Kosten, die der Auftragnehmerin beim Betrieb der Unterkunft entstehen. Insbesondere enthält der Tagessatz gem. § 2 die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Gebäudereinigung sowie die Personalkosten.

Weitere Kosten aus dem gem. § 2 gesondert zu schließenden Nutzungsüberlassungsvertrag übernimmt die Auftragnehmerin.

Liegen die Betriebs- und Nebenkosten für das Gebäude aus § 2 (Kosten für Gas, Strom, Wasser, Abwasser, Gebäudereinigung) zusammen oder jeweils um 5 Prozent über oder unter den dem Tagessatz zugrunde liegenden Kosten, ist der Tagessatz neu zu verhandeln und festzulegen.

In einem anwaltlichen Schreiben vom 11.08.2011 erklärte die Antragstellerin auf das erläuternde Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 unter anderem:

... Ist die von Ihnen genannte Zahl des „jährlichen Mittelwertes der jahreszeitlich unterschiedlichen Belegung“ von 42 Platzbelegungen pro Tag die Bemessungsgrundlage für die konkreten Abrechnungen auf Basis der kostenbezogenen Tagessätze und nicht nur ein Orientierungswert (so verstehen wir Ihre Anmerkung im Schreiben vom 09.08.2011, Spiegelstrich 1), so kommt dieser von Ihnen vorgegebenen Information erhebliche Bedeutung für die Kalkulation zu.

Sodann rügte die Antragstellerin erneut Verstöße gegen das Vergaberecht. Die Vorgabe „42 Platzbelegungen pro Tag“ erweise sich als grob falsch. Der Jahresdurchschnittswert der bisherigen Wohnungslosenunterkunft, auf den sich die Antragsgegnerin nunmehr beziehe, betrage in den Jahren 2008 bis 2010 nur 40,66, wobei die Tendenz fallend sei (2008; 42, 2009: 43, 2010: 37, 2011: 34). Das Rumpfsjahr 2011 hinzugerechnet ergebe sich ein Jahresdurchschnitt von nur 39 Platzbelegungen. Die Antragstellerin wisse dies deshalb, weil sie die bisherige Wohnungslosenunterkunft bis zum 30.09.2011 selbst betreibe und ihr deshalb beispielsweise auch bekannt sei, dass seit dem Jahre 2010 verstärkt städtische Tendenzen bestünden, Wohnungslose schnellstmöglich in (kostengünstigere) Mietwohnungen unterzubringen. Der Antragsgegnerin dürften diese Zahlen ebenfalls bestens bekannt sein, da sie ja jährlich abrechne. Die Vorgabe von 30.000 EUR für Betriebs- und Nebenkosten sei unrealistisch, da der Betrieb von Wohnungslosenunterkünften verbrauchsintensiver sei als der von Kindertagesstätten (z. B. nicht nur max. 10 Stunden wochentags geöffnet, sondern sieben Tage die Woche 24 Stunden, Wäschewaschen und Duschen der Bewohner etc.). Die Kosten in der bisherigen Einrichtung beliefen sich auf mehr als 60.000 EUR jährlich. Nach wie vor sei der Umfang des beizubringenden Interieurs unklar, da Qualitäts- und Größenangaben und eine Angabe dazu fehlten, ob etwa das Mobiliar neu oder gebraucht sein dürfe.

Mit Schreiben vom 15.08.2011 teilte die Antragsgegnerin der Antragstellerin „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ mit:

1. durchschnittliche Belegungszahl

Die von Ihnen in Frage gestellte Anzahl von durchschnittlich 42 Übernachtungen kalendertäglich stellen einen Mittelwert dar.

Die Belegungszahlen der bisherigen Einrichtung schwanken jahreszeitlich. Ebenfalls ist die durchschnittliche Belegung nicht in jedem Jahr gleich, aus einer durchschnittlich geringeren Belegung im Jahr 2010 kann daher nicht auf eine dauerhaft abfallende Tendenz geschlossen werden. Die Durchschnittsbelegung aus dem Jahr 2011 dürfte dagegen nicht aussagekräftig sein, da hier erfahrungsgemäß in den Herbst- und Wintermonaten mit einem Anstieg der Belegung zu rechnen ist.

Die Versorgung der Bewohner der Unterkunft mit regulärem Wohnraum ist kein neues Konzept des Amtes 50, sondern langjährige Praxis. Da aber nicht nur die Anzahl der Bewohner schwankt, sondern auch die Vermittelbarkeit in Wohnraum individuell sehr unterschiedlich ausgeprägt ist, können hier keine dauerhaft gestiegenen Vermittlungsquoten unterstellt werden.

2. Betriebs- und Nebenkosten des Gebäudes

Die genannte Zahl von 30.000,- EUR stellt eine vorläufige Rechengröße dar. Die auf dieser Basis errechneten Tagesätze sollen nachverhandelbar sein. Dies ist aus der Ausschreibung eindeutig zu erkennen. Die angegebenen Betriebs- und Nebenkosten sollen zudem ausdrücklich Bestandteil des Tagesatzes sein.

Ein Vergleich mit den Kosten der jetzigen Unterkunft ist unrealistisch. Insbesondere die Beheizungsarten (jetzt Fernwärme, in der neuen Einrichtung Gasheizung), die entsprechenden Anlagen sowie auch die Gebäudestruktur unterscheiden sich stark. Zudem hat die zukünftige Unterkunft ca. ein Drittel weniger zu beheizende Grundfläche (jetzt 1.156 m², in der neuen Einrichtung ca. 785 m²).

Auch bei einem Betrieb als Kindertageseinrichtung wurde die Heizung in der Heizperiode außerhalb der Betriebszeiten nicht ausgeschaltet. Warmwasser, Wasser und Abwasser wurden bei dem Betrieb als Kindertageseinrichtung von ca. 100 Personen (Kinder und Erzieherinnen) verbraucht.

...

4. Ausstattung Wohnbereich („Privatzimmer“)

Nach hiesiger Kenntnis ist die Erstausrüstung aus dem Jahre 1996 verbraucht.

Es ist hier ebenfalls bekannt, dass die derzeitige Ausstattung der Unterkunft in der Anne-Frank-Straße, insbesondere durch die seit langem dort lebenden Bewohner, individuell gestaltet ist und sich im Eigentum der Bewohner befindet.

5. Ausstattung Übernachtungsbereich

Die Ausstattung des Übernachtungsbereiches soll mit zweckmäßigem neuem oder gebrauchtem Stahlbett und Stahlschrank erfolgen. Weitere Anforderungen werden nicht gestellt.

6. Kücheneinrichtung

Es wird eine Kücheneinrichtung bestehend aus zwei Herden, einer Abwäsche und Kühlschrank vorhanden sein. Der eine, zentrale Gemeinschaftsraum soll mit 3 Tischen á 6 Personen und 18 Stühlen zweckmäßig und einfach ausgestattet werden.

...

Die Maßgaben zur Kücheneinrichtung wurden mit Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.08.2011 auch den übrigen Bietern mitgeteilt.

Mit anwaltlichem Schriftsatz vom 16.08.2011, der am 18.08.2011 bei der Antragsgegnerin einging, monierte die Antragstellerin erneut, dass die Anzahl von durchschnittlich 42 Übernachtungen nicht den Tatsachen entspreche. Ebenso monierte sie die für Betriebs- und Nebenkosten vorgegebene Summe von 30.000 EUR.

Im Anschluss an eine Begehung der Örtlichkeiten am 16.08.2011 übersandte die Antragsgegnerin der Antragstellerin per E-Mail einen Grundriss der neuen Wohnungslosenunterkunft („Brandschutzkonzept“). Dieses Papier enthielt Grundrisse der Erdgeschossenebene und der Kellerebene des als Wohnungslosenunterkunft vorgesehenen Gebäudes. Soweit Räumlichkeiten von Wohnungslosen benutzt werden sollten, war die Anzahl der möglichen Nutzer vorgesehen, und zwar — bis auf zwei Ausnahmen in der Kellerebene — sowohl für jeden einzelnen Raum als auch in Gestalt von Summen für mehrere Räume. Der Grundriss ließ erkennen, dass auf der Kellerebene fünf Personen unterzubringen waren, auf der Erdgeschossenebene ergab

sich als Summe aus den einzelnen Räumen eine Anzahl von 35 Personen, aus den Zwischensummen eine Gesamtzahl von 37 Personen; demnach für die gesamte Unterkunft eine Summe von 40 bzw. 42 Personen.

Am 17.08.2011 gab die Antragstellerin ein Angebot ab. Teil des Angebotes war eine Tagessatzkalkulation der Antragstellerin, in welcher sie für „Reinigung“ (V. 1. der Tagessatzkalkulation) und für „Heizkosten/Wasser/Energie“ (VI. 1. bis 3. der Tagessatzkalkulation) eine Summe von 33.070 EUR zu Grunde gelegt hatte. Zudem war ein „Einzelwagnis aus Auslastungsquote“ angegeben, dessen Basis eine Bewertung des Belegungsrisikos mit ca. 14 % Ausfallquote war, ferner ein „Einzelwagnis Forderungsausfall Betriebs- u. Nebenkosten“ auf Grundlage einer Prognose hinsichtlich steigender Gaspreise, steigenden Wasserverbrauchs, einer erheblich erweiterten Betriebszeit und eines Verhandlungsrisikos.

Am 31.08.2011 erhielt die Antragstellerin per Fax eine Information nach § 101a GWB mit dem Hinweis, dass man beabsichtige, den Zuschlag am 12.09.2011 zu erteilen. Der Antragstellerin wurde mitgeteilt, ihr Angebot werde ausgeschlossen, weil in der Ausschreibung als Grundlagen für die Berechnung des Tagessatzes Kosten für Gas, Strom, Wasser, Abwasser und Gebäudereinigung in Höhe von 30.000 EUR jährlich vorgegeben seien, die Antragstellerin in ihrer Berechnung aber von Kosten in Höhe von 33.070 EUR ausgegangen sei. Darüber hinaus seien steigende Bezugskosten der entsprechenden Medien unterstellt und die auf dieser Annahme basierenden angenommenen Mehrausgaben in den Tagessatz eingerechnet. Ebenfalls solle die Kalkulation des Tagessatzes auf einer durchschnittlichen jährlichen Belegung von 42 Plätzen pro Kalendertag basieren, wobei eine Abrechnung nur auf Basis der tatsächlich belegten Plätze erfolgen sollte. In der vorliegenden Berechnung der Antragstellerin werde jedoch eine Ausfallquote von 14 Prozent unterstellt, die hierdurch entstehenden Mindereinnahmen würden als Ausfallwagnis in den Tagessatz eingerechnet. In der Praxis würden somit auch bei einer Auslastung von 42 Plätzen Kosten für theoretisch freie Plätze abgerechnet.

Die Antragstellerin rügte am 01.09.2011 den Ausschluss des Angebotes. Die Gründe für den Angebotsausschluss gingen fehl; der Antragstellerin werde vorgeworfen,

unzulässiger Weise ein Wagnis wegen der Belegungs- bzw. Auslastungsquote einkalkuliert zu haben und zudem Betriebs- und Nebenkosten ebenfalls unzulässiger Weise höher als 30.000 EUR angesetzt zu haben, was inhaltlich unzutreffend sei.

Die Antragsgegnerin reagierte auf diese Rüge nicht.

Die Antragstellerin hat am 02.09.2011 die Vergabekammern bei dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Mecklenburg-Vorpommern angerufen. Sie hat u. a. ausgeführt: Es seien als Eignungs- und Zuschlagkriterien keine K.O.-Kriterien erkennbar, die es verböten, konkrete Einzelwagnisse im Hinblick auf die Belegungs- bzw. Auslastungsquote sowie die Betriebs- und Nebenkosten einzukalkulieren. Einzelwagnisse einzukalkulieren, gehöre zum betriebswirtschaftlichen Standard bei prospektiven Kosten-Leistungsrechnungen zur Preiskalkulation. Die Vorgaben zur Tagessatzkalkulation enthielten keine Einschränkungen in dieser Hinsicht, sondern lediglich, dass die Kalkulation des Tagessatzes „umfangreich und nachvollziehbar darzustellen“ sei. Einzelwagnisse einzukalkulieren, sei daher nicht zu beanstanden. Im vorliegenden Fall sei dies aufgrund der unzureichenden Kalkulationsvorgaben sogar geboten, um überhaupt ein auskömmliches Angebot abgeben zu können. Die (nachkorrigierten) Vergabeunterlagen verstießen gegen die bieterschützende Vorschrift des § 8 Absatz 1 EG VOL/A. Den Bietern werde aufgrund der unzureichenden Kalkulationsvorgaben ein ungewöhnliches, nicht zumutbares Risiko aufgebürdet. Das betreffe bereits den Umstand, dass ein schwankender Bewohnerbestand vorausgesetzt und nicht einmal eine Mindestbelegung garantiert werde. Es komme erschwerend hinzu, dass der vorhandene Belegungsbestand nicht einmal korrekt bzw. so ausführlich, wie es möglich gewesen sei, mitgeteilt worden sei, sondern eine hiervon zulasten der Bieter abweichende Zahl von „durchschnittlich 42“ Belegungen (die nicht einmal mit den eigenen Berechnungen zum Brandschutz übereinstimme). Die Antragsgegnerin verlange offenbar auch noch, dass die Bieter kein entsprechendes Einzelwagnis zur Auslastungsquote einkalkulieren dürften. Dabei habe die Antragsgegnerin, da sie selbst die Wohnungslosen zuweise, die Belegungsquote in der Hand. Das Gleiche wie für die Belegungs- bzw. Auslastungsquote gelte sinngemäß für die unzureichend ermittelten Betriebs- und Nebenkosten. Schließlich seien nach wie vor die Angaben zum Interieur unzureichend. Derart unbestimmte Angaben, die

sich neben der Kalkulation auch auf das Vertragswerk niederschließen, ließen die Bieterangebote ebenfalls nicht vergleichbar werden. Das Vergabeverfahren verstoße in dieser Hinsicht nicht nur gegen § 8 Absatz 1 EG VOL/A, sondern auch gegen den allgemeinen Vergabegrundsatz der Transparenz.

Die Antragstellerin hat beantragt,

1. die Antragsgegnerin zu verpflichten, das Vergabeverfahren aufzuheben,
2. hilfsweise zum vorstehenden Antrag die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin zurückzunehmen und die Angebotswertung unter Einbeziehung dieses Angebotes zu wiederholen,
3. hilfsweise zu den vorstehenden Anträgen der Antragsgegnerin zu untersagen, das Vergabeverfahren durch Zuschlagserteilung abzuschließen,
4. die Hinzuziehung der Bevollmächtigten der Antragstellerin für notwendig zu erklären.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

1. den Antrag auf Vergabenachprüfung als unzulässig zu verwerfen, jedenfalls aber als unbegründet zurückzuweisen,
2. die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der Antragsgegnerin für notwendig zu erklären sowie
3. der Antragstellerin die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung der Antragsgegnerin aufzuerlegen.

Sie hat mit Schriftsatz vom 13.09.2011 ausgeführt, der Nachprüfungsantrag sei schon nach § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB unzulässig. Im Übrigen sei der Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin zu Recht erfolgt. Nach § 16 Absatz 3 Buchstabe d VOL/A seien Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an

den Vertragsunterlagen vorgenommen worden seien, zwingend auszuschließen. Die Antragsgegnerin habe in den Verdingungsunterlagen für die Kalkulation u. a. vorgegeben, dass von Nebenkosten in Höhe von „30.000,00 EUR jährlich“ und von einer „durchschnittlichen jährlichen Belegung von 42 Plätzen pro Kalendertag“ auszugehen sei. Hinsichtlich der Frage der Begründetheit bzw. der Unbegründetheit des Nachprüfungsantrages wegen Änderung der Verdingungsunterlagen komme es nicht darauf an, ob die unstreitigen Kalkulationsvorgaben von „30.000,00 EUR jährlich hinsichtlich der Nebenkosten“ und „42 Plätzen pro Kalendertag durchschnittlicher jährlicher Belegung“ eine unzureichende Leistungsbeschreibung darstellten, somit also möglicherweise aufgrund Unklarheiten zur Kalkulation mit einem unwägbareren Wagnis führen würde. Die Antragstellerin habe ausweislich ihres Angebotes bei den Nebenkosten anstatt der „30.000,00 EUR jährlich“ einen Kalkulationsbetrag in Höhe von „33.070,00 EUR“ zugrunde gelegt. Ebenso habe die Antragstellerin ihre Kalkulation nicht auf Basis einer „durchschnittlichen jährlichen Belegung von 42 Plätzen pro Kalendertag“ vorgenommen. Ausweislich ihres Angebotes habe sie einer dementsprechenden Kalkulation zugleich eine Ausfallquote von 14 % hinzugefügt. Dies führe de facto dazu, dass die Antragstellerin tatsächlich keine Kalkulation auf Basis einer durchschnittlichen jährlichen Belegung von 42 Plätzen pro Kalendertag vorgenommen habe, sondern auf Basis einer hiervon deutlich abweichenden, erheblich niedrigeren durchschnittlichen jährlichen Belegung, nämlich von ca. 37/38 Plätzen. Damit habe die Antragstellerin die Verdingungsunterlagen eigenmächtig geändert. Denn eine unzulässige Veränderung bzw. Ergänzung der Vertragsunterlagen liege bereits immer dann vor, wenn der von der Vergabestelle in den Vertragsunterlagen formulierte Wille durch eine aktive Handlung des Bieters verändert werde und einen anderen Inhalt bekomme. Eine Änderung an den Vertragsunterlagen sei schon dann anzunehmen, wenn das Angebot (nur) eine Vorgabe des Leistungsverzeichnisses inhaltlich nicht einhalte. Zu den Verdingungsunterlagen gehörten sämtliche Vorgaben und Angaben, so auch die Kalkulationsvorgaben. Hierbei spiele es keine Rolle, ob diese Kalkulationsvorgaben innerlich zuträfen oder nicht.

Mit Schriftsatz vom 13.09.2011 hat die Antragstellerin hierauf erwidert, sie habe nach Maßgabe der Regelungen in § 107 Absatz 3 GWB unverzüglich die aus ihrer Sicht offenbar gewordenen Mängel des Leistungsverzeichnisses bzw. der Vertragsunterla-

gen, bezogen auf die Nebenkosten sowie auf die (grob) fehlerhafte Angabe der durchschnittlichen Platzbelegung, gerügt. Zudem habe sie nicht länger als 15 Kalendertage nach der jeweiligen Mitteilung, dass ihren Rügen nicht abgeholfen werden solle, mit dem Nachprüfungsverfahren zugewartet. Sie habe keine Änderungen oder Ergänzungen an den Vertragsunterlagen der Antragsgegnerin dadurch vorgenommen, dass sie in ihre Preiskalkulation auch Einzelwagnisse habe einfließen lassen; das gelte selbst dann, wenn die kalkulatorische „Richtgröße“ für die Nebenkosten von 30.000 EUR jährlich überschritten sei. Die von der Antragsgegnerin herangezogene Rechtsprechung beziehe sich nur auf inhaltliche Vorgaben der Leistungsverzeichnisse, nicht aber auf die Kalkulationsmethodik. Die Leistung habe die Antragstellerin nicht verändert. Hinsichtlich der Leistung seien alle Angebote nach wie vor vergleichbar.

Unter dem 29.09.2011 hat die Antragstellerin erklärt, sie habe am Vortage von einem möglichen weiteren Vergabeverstoß Kenntnis erlangt. Die Beigeladene habe unter anderem im Internet unter www.bernogemeinde.de/PDF/gemeindebrief.pdf eine Zeitschrift „Der Herbstbrief“ veröffentlicht. Dort heiße es auf Seite 35, dass die Beigeladene beabsichtige, die streitgegenständliche Dienstleistung durchzuführen und sich an der Ausschreibung um den Betrieb der Wohnungslosenunterkunft zu beteiligen. Wörtlich heiße es:

Zur Abrundung der Leistungen hat der Förderkreis der Bernogemeinde einen Kooperationsvertrag mit der Evang. Jugend Schwerin und der Caritas Mecklenburg-Kreisverband Westmecklenburg geschlossen.

Danach arbeite die Beigeladene offenbar mit anderen, d. h. mit Nachunternehmern zusammen. Aus Sicht der Antragstellerin habe damit die Beigeladene wegen der Bestimmung in Nummer 2.2.2.1 der Bewerberbedingungen gegen § 13 Absatz 3 VOL/A verstoßen. Das Angebot der Beigeladenen könne nunmehr auch nicht mehr vervollständigt werden. Die Antragstellerin gehe davon aus, dass das vollständige Fehlen der entsprechenden Nachunternehmererklärung Einfluss auf das vorliegende Auswahlverfahren und den Wettbewerb habe. So müssten sich beispielsweise auch polizeiliches Führungszeugnis und sonstige Eignungserklärungen auf die Nachunter-

nehmer erstrecken; dasselbe gelte für andere Bietererklärungen. Im Ergebnis hätte die Antragsgegnerin das Angebot der Beigeladenen ausschließen müssen.

Die Antragsgegnerin hat hierzu unter dem 04.10.2011 ausgeführt, die Antragstellerin bringe Behauptungen und Vermutungen ins Blaue hinein vor.

Unter dem 28.10.2011 hat die Antragsgegnerin erklärt, die Rüge der Antragstellerin auf der Grundlage des Gemeindebriefes der Beigeladenen laute sinngemäß „fehlende Nachunternehmererklärung“. Es sei hochgradig erstaunlich, wie die Antragstellerin lediglich unter dem Eindruck eines Gemeindebriefes eine derartige konkrete Rüge erheben könne. Es frage sich, woher die Antragstellerin zum Zeitpunkt der Rüge und vor Akteneinsicht auch nur ansatzweise die Kenntnis hernehmen können, dass in den Bewerbungsunterlagen der Beigeladenen eine „Nachunternehmererklärung“ nicht enthalten sei. Sollte die Antragstellerin ausschließlich mit Vermutungen und unbegründeten Annahmen operieren, so dürfte die Rüge als Rüge schlicht ins Blaue hinein unzulässig sein. Im Übrigen enthalte das Angebot der Beigeladenen alle erforderlichen Angaben, Erklärungen und Preise. Eine sog. Nachunternehmerklärung sei nicht erforderlich. Bei der Kooperation mit der Evangelischen Jugend und der Caritas handle es sich nicht um Subunternehmerverhältnisse, sondern um Kooperationen. Diese Form der Kooperation stelle sich seitens der Evangelischen Jugend und der Caritas als Hilfsleistung, nicht aber als gewerbliche Subunternehmerleistung dar. Hilfsleistungen in diesem Sinn seien schon begrifflich keine „Nachunternehmerleistungen“. Ein Anwendungsfall der Ziffer 2.2.2.1 der Bewerberbedingungen liege nicht vor. Die Beigeladene habe den Kooperationsvertrag dem Angebot beigelegt. In dem Vertrag seien einzelne Aspekte der Kooperation mit der Evangelischen Jugend und der Caritas ausgeführt. Der Kooperationsvertrag stelle im Verhältnis zu einer Angabe in einem „Begleitschreiben“ ein „Mehr“ dar, so dass die Beifügung dieses Vertrages die Anforderungen des § 13 Absatz 3 VOL/A erst recht erfülle. Die Rüge im Zusammenhang mit dem Gemeindebrief belege, dass der Nachprüfungsantrag insgesamt unzulässig sei. Der Antragstellerin fehle das erforderliche Interesse am Auftrag (§ 107 Absatz 2 GWB). Die Antragsbefugnis fehle, wenn der Antragsteller die Durchführung eines Vergabeverfahrens verhindern und die Aufhebung des Vergabeverfahrens erreichen wolle. Nachprüfungsverfahren hätten den Zweck, dass

Aufträge ordnungsgemäß erteilt würden, nicht hingegen, dass die Auftragserteilung verhindert werde. Zwar habe es die Rechtsprechung im Einzelfall für zulässig erachtet, die Aufhebung der Ausschreibung als ultima ratio der nach § 114 Absatz 1 GWB geeigneten Maßnahmen zur Beseitigung der Rechtsverletzung und Verhinderung von Schäden der betroffenen Interessen anzuordnen. Hierbei seien jedoch Fälle betroffen, in denen das Vergabeverfahren an ganz schwerwiegenden Vergabeverstößen gelitten habe, die auch in dem jeweils laufenden Vergabeverfahren nicht mehr zu heilen gewesen wären und nur durch eine neue Ausschreibung hätten beseitigt werden können. In dementsprechend entschiedenen Verfahren sei es den jeweiligen Antragstellern ausschließlich darum gegangen, den Zuschlag und damit den ausgeschriebenen Auftrag im Ergebnis zu erhalten. Ziel der Aufhebung sei hingegen nicht gewesen, die Auftragsvergabe insgesamt zu unterbinden. Die Antragstellerin begehre unzweifelhaft die Aufhebung des Verfahrens. Dies folge zum einen aus der eindeutigen Antragstellung, zum anderen aus der Vorgehensweise während des Vergabeverfahrens. Ein Ausnahmefall der beschriebenen Art, in dem die Aufhebung insgesamt zulässig sein könnte, liege hier nicht vor. Das werde daraus deutlich, dass die Antragstellerin die Vergabeunterlagen komplett durch ihre jetzigen Verfahrensbevollmächtigten daraufhin habe untersuchen und prüfen lassen, ob und in welcher Form Vergabefehler gerügt werden könnten mit der Maßgabe, das Vergabeverfahren insgesamt zu Fall zu bringen. Die Antragstellerin sei seit ca. 12 Jahren oder länger die Betreiberin der bisherigen Wohnungslosenunterkunft. Danach sei offenkundig, dass die Antragstellerin ausschließlich darauf bedacht sei, das vorliegende Vergabeverfahren zu Fall zu bringen. Der Antragstellerin gehe es nicht darum, einen Zuschlag zu erhalten, sondern es gehe ihr darum, das Vergabeverfahren insgesamt zu verhindern. Die Antragstellerin wolle ihr bisheriges „Geschäft“ nicht verlieren. Dieser Aspekt sei für sich genommen nicht schädlich. Allerdings müsse sich die Antragstellerin ausschließlich dem Wettbewerb stellen und ein Angebot abgeben, welches das wirtschaftlichste sei. Der Antragstellerin fehle es damit schon an der Antragsbefugnis, darüber hinaus sei das Verhalten auch rechtsmissbräuchlich. Belegt werde dies durch die Tatsache, dass die Antragstellerin über die politische Schiene versucht habe, zunächst das Innenministerium als Aufsichtsbehörde einzuschalten. Gleichfalls könne sich die Antragsgegnerin des Eindruckes nicht erwehren, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin, der als stellvertretender

Vorsitzender der SPD-Landtagsfraktion ein hochrangiger Landespolitiker sei, durchaus alles unternehme, über die Öffentlichkeit das Vergabeverfahren insgesamt zu beenden, jedenfalls aber das konkrete Vergabeverfahren zu torpedieren. Wie schon im Schriftsatz vom 13.09.2011 dargelegt, sei der Nachprüfungsantrag auch nach § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB unzulässig.

Mit Schriftsatz vom 12.11.2011 hat die Antragstellerin der Auffassung der Antragsgegnerin zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrages widersprochen. Auf die Frage, ob die Frist des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB eine Rechtsmittelbelehrung erforderte, komme es nicht an. Zur Nachprüfung gestellt worden seien zwei materiell-rechtliche Problemkreise, die die Antragstellerin am 11.08.2011 rechtzeitig und unverzüglich gerügt habe. Einmal gehe es darum, ob die von der Antragsgegnerin angegebenen durchschnittlich 42 Platzbelegungen eine fixe Größe sowohl für die Kalkulation als auch für die Abrechnungen seien und nicht nur ein Orientierungswert für die Kalkulation. Weiterhin gehe es um die Forderung, in die Kalkulation 30.000 EUR für Betriebs- und Nebenkosten einzukalkulieren; diese Zahl sei — wie erst das Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 offenbart habe — nahezu aus der Luft gegriffen. Auf diese beiden Rügen treffe es nicht zu, dass die Antragstellerin bereits nach dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 hätte binnen 15 Tagen ein Nachprüfungsverfahren einleiten müssen. Die Antragstellerin habe bis zu dem Schreiben vom 09.08.2011 noch nichts von diesen beiden erst durch das Schreiben vom 09.08.2011 offenbarten Problemen der Leistungsbeschreibung gewusst. Die vorangegangenen Rügen hätten sich inhaltlich auf etwas anderes bezogen. Tatsächlich habe die Antragsgegnerin den ursprünglichen Rügen abgeholfen. Die Antragstellerin hätte insoweit auch kein Nachprüfungsverfahren anstrengen können. Stattdessen habe die Antragstellerin die neuen bzw. von der Antragsgegnerin in eine bestimmte Richtung konkretisierten Inhalte der Leistungsbeschreibung gerügt. Selbst dann, wenn es auf die Regelung des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB ankomme, sei die 15-Tage-Frist mangels Rechtsbehelfsbelehrung nicht abgelaufen. Das ergebe sich aus einem zutreffenden Verständnis des Europäischen Rechts und daraus, dass der Bundesgesetzgeber in § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB die in der Rechtsmittelrichtlinie genannte 15-Tage-Frist habe umsetzen wollen; es handele sich hierbei also um eine „Frist“ im Sinne der Rechtsmittelrichtlinie

und folglich um eine solche der Nummer 24 des Anhangs VII Teil A der Richtlinie 2004/18. Die Antragsgegnerin meine zu Unrecht, der Nachprüfungsantrag sei unzulässig, weil die Antragstellerin das Vergabeverfahren lediglich verhindern bzw. die Aufhebung erreichen wolle. Bereits die Beteiligung am Verfahren und die Angebotsabgabe belegten das Gegenteil. Zudem sei aus dem Verfahren erkennbar, dass die Antragstellerin bestrebt sei, sozusagen den „Folgeauftrag“ der derzeit ausgeübten Betreiberdienstleistungen zu erhalten. Dass die Antragstellerin im Hauptantrag die Aufhebung des Verfahrens begehre, folge aus dem einfachen Grund, dass derartige Anträge üblich seien und die Antragstellerin zudem die Fehler für derart gravierend halte, dass nur eine Aufhebung mit Neuausschreibung in Betracht komme. Für den Fall, dass die Kammer dies nicht so sehe, habe die Antragstellerin Hilfsanträge gestellt. Diese belegten, dass die Antragstellerin nicht nur verhindern wolle. Bestritten werde in diesem Zusammenhang die Unterstellung, die Antragstellerin wolle nur ihr „bisheriges Geschäft“ nicht verlieren. Der Betreibervertrag mit der Antragstellerin sei bereits lange gekündigt; das Vergabeverfahren spiele für die Beendigung des bisherigen Vertrages überhaupt keine Rolle. Bestritten werde auch die Unterstellung, die Antragstellerin hätte irgendeine „politische Schiene“ angestrengt, indem sie das Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als Rechtsaufsichtsbehörde eingeschaltet habe. Dieser Schritt sei gemäß § 78 ff. KV M-V legitim; zudem sei er sogar das mildere Mittel gewesen. Die Regelungen in den Vergabeunterlagen zur Tagessatzkalkulation und Abrechnung sowie zur Betriebs- und Nebenkostenkalkulation bürdeten den Bietern ein ungewöhnliches Wagnis auf. Mit Schreiben vom 09.08.2011 sei von der Antragsgegnerin klargestellt worden, dass der Tagessatz zwingend anhand der Bezugsgröße von durchschnittlich 42 belebten Plätzen habe kalkuliert und abgerechnet werden sollen. Damit habe es die Antragsgegnerin, die die Unterkunft „bestücke“, in der Hand, unterzubelegen bzw. die Grenze von 42 nicht überschreiten zu lassen. Es sei kein unbeherrschbares Risiko des Marktes, sondern ein durch die Antragsgegnerin beeinflussbares. Zudem gebe es nicht einmal als Pendant für das Verlustrisiko eine adäquate „Überschusschance“. Letztlich sei nicht einmal die Zahl „45“ realistisch, weil die Kapazität der Unterkunft gemäß dem Brandschutzkonzept der Antragsgegnerin lediglich bei 37 Personen im Wohnbereich und 5 Personen im (gemeinschaftlichen) Übernachtungsbereich, d. h. just bei 42 Personen liege. Allenfalls die Möglichkeit, ein entsprechendes Wagnis zu kalkulieren, könne dann eine

hinreichende Kompensation für das Belegungsrisiko sein, wenn eine Unterbelegung von allenfalls bis 39 belegten Plätzen zugesichert würde. Selbst dann, wenn man den Bietern derartige Risiken aufbürden wolle, müsse jedenfalls gefordert werden, dass den Bietern alle kalkulationsrelevanten Umstände offengelegt würden. Dasselbe wie für das ungewöhnliche Wagnis der Tagessatzkalkulation aufgrund der Belegungszahl „42“ gelte sinngemäß hinsichtlich der Betriebs- und Nebenkosten. Bei einer anfänglichen, überaus grob und zudem falsch geschätzten Kostenstruktur stelle es ein ungewöhnliches Wagnis dar, diese fix vorzugeben, ohne auch nur Einzelwagnisse oder Abweichungen zuzulassen. Hinzu komme, dass die Antragsgegnerin selbst in ihrem konkretisierenden Schreiben lediglich eine knappe tabellarische Aufschlüsselung in Kosten für Strom, Gas, Wasser/Abwasser und Gebäudereinigung vorgenommen habe, ohne konkrete Verbrauchszahlen zu benennen. Das sei keine hinreichende Basis für eine solide Preiskalkulation. Im Übrigen halte die Antragstellerin ihre Rüge zum Angebotsausschluss vom 01.09.2011 sowie hinsichtlich der nach wie vor unzureichenden Angaben zum geforderten Interieur fest. Insoweit werde auf den Antragsschriftsatz vom 02.09.2011 sowie auf die Ausführungen im Rügeschreiben vom 11.08.2011 verwiesen.

In ihrem Schriftsatz vom 17.11.2011 hat die Antragsgegnerin bekräftigt, dass der Nachprüfungsantrag bereits nach § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB unzulässig sei. Sie verweist dazu auf die Bestimmungen des europäischen Rechts. Die Antragsgegnerin habe eine durchschnittliche Belegungszahl von 42 verbindlich als Kalkulationsgrundlage vorgegeben. Aus der Vergabeakte sei die Ermittlung dieser Zahl vollständig nachzuvollziehen. Sollten die kalkulatorischen Angaben eventuell in den Verhandlungsunterlagen diesbezüglich noch nicht hinreichend gewesen sein, so habe die Antragsgegnerin jedenfalls mit ihrem Informationsschreiben vom 09.08.2011 die Kalkulationsvorgabe „Bemessungsgrundlage für die Abrechnung“ verbindlich klargestellt. Dass es sich bei der Zahl von 42 Plätzen um eine verbindliche Kalkulationsvorgabe handelt, habe auch die Antragstellerin zweifelsfrei so gesehen. Dies folge aus ihrem Schreiben vom 11.08.2011. Die Kalkulationsvorgabe sei der Antragstellerin sodann erneut mit Schreiben vom 15.08.2011 mitgeteilt worden. Ihrem diesbezüglichen Antwortschreiben vom 16.08.2011 seitens ihrer Verfahrensbevollmächtigten lasse sich wiederum zweifelsfrei entnehmen, dass die Antragstellerin die durch-

schnittliche Belegung von 42 Übernachtungen als verbindliche Kalkulationsvorgabe verstanden habe. Die Antragstellerin habe — wie sie in ihrem Schreiben vom 16.08.2011 unmissverständlich zum Ausdruck bringe — diese Kalkulationsvorgabe allerdings inhaltlich für falsch erachtet. Auf die Frage der inhaltlichen Richtigkeit der Kalkulationsvorgabe komme es aber vergaberechtlich nicht an. Die Antragsgegnerin habe im Übrigen der Ermittlung der durchschnittlichen Übernachtungszahl die identischen Jahreszahlen/Werte zugrunde gelegt wie die Antragstellerin. Der einzige Unterschied liege darin, dass die Antragsgegnerin zur Ermittlung der durchschnittlichen Übernachtungszahl einen anderen Zeitraum zugrunde gelegt habe; im Gegensatz zur Antragstellerin habe sie das Jahr 2011 nicht in ihre Ermittlung einfließen lassen. In der verbindlichen Kalkulationsvorgabe von durchschnittlich 42 Übernachtungen liege nicht die Überbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses. Zum einen komme es darauf in der Neufassung der VOL/A 2009 schon deshalb nicht mehr an, weil dort das entsprechende Verbot ausdrücklich nicht mehr enthalten sei. § 8 Absatz 1 EG VOL/A setze allerdings weiterhin voraus, dass den Bietern sämtliche kalkulationserhebliche Merkmale mitgeteilt werden müssten. Dies habe die Antragsgegnerin aber auch in Bezug auf die Kalkulationsvorgaben für die Ermittlung des Tagessatzes getan. Selbst wenn man noch die Definition des Verbotes der Überbürdung eines ungewöhnlichen Wagnisses weiter verwenden wollte, sei klarzustellen, dass die Überbürdung von Risiken nicht unter allen Umständen unzulässig sei. Insbesondere die Möglichkeit einer Preisänderung nach Maßgabe der VOL/B begründe die Zulässigkeit. Die Antragstellerin sei weiterhin zu Recht wegen Änderung der Verdingungsunterlagen ausgeschlossen worden, weil sie ihrer Kalkulation ausdrücklich nicht Nebenkosten in Höhe von 30.000 EUR jährlich zugrunde gelegt habe. Die Verbindlichkeit der entsprechenden Kalkulationsvorgabe folge schon allein aus der — insoweit maßgeblichen — Leistungsbeschreibung unter Nummer 11. Diese zwingende Kalkulationsvorgabe habe die Antragsgegnerin dann noch einmal mit dem Schreiben an alle Bieter vom 09.08.2011 verfestigt. Hierbei habe sie eine — für alle Bieter nachvollziehbare — Korrektur derart vorgenommen, dass die Kosten für den Winterdienst und die Grünpflege (nicht mehr) in den Tagessatz einzukalkulieren seien. Die Kalkulationsvorgabe von 30.000 EUR sei auch nicht willkürlich. Sie sei in jeder Hinsicht nachvollziehbar ermittelt.

Die Beigeladene hat weder Anträge gestellt noch sonst sich zur Sache geäußert.

II.

A. Der Nachprüfungsantrag ist nur teilweise zulässig.

1. Die Antragstellerin hat es bei einem Teil der geltend gemachten Vergaberechtsfehler versäumt, rechtzeitig zu rügen.

a. Soweit es § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB betrifft, ist Ausgangspunkt der Überlegungen, dass die ausgeschriebenen Leistungen als soziale Dienstleistungen der Kategorie 25 (Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen) sowie der Kategorie 17 (Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe) des Anhangs I Teil B des Abschnitts 2 der VOL/A unterliegen, jedenfalls aber keiner Kategorie des Anhangs I Teil A zuzuordnen sind.

Die bezeichneten Anhänge sind identisch mit den Anhängen II Teil A und Teil B der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge, Lieferaufträge und Dienstleistungsaufträge (Vergabekoordinierungsrichtlinie — VKR).

Der Antragsgegnerin ist darin beizupflichten, dass auf derartige Aufträge Nummer 24 des Anhangs VII Teil A VKR nicht anwendbar ist. Gemäß Artikel 21 VKR unterliegen Aufträge über Dienstleistungen gemäß Anhang II Teil B nur Artikel 23 und Artikel 35 Absatz 4 VKR. Daraus folgt, dass Artikel 36 Absatz 1 VKR über die Belehrungspflicht nach Nummer 24 des Anhangs VII Teil A VKR nicht gilt.

Daran ändert auch nichts Artikel 2c der Richtlinie des Rates vom 21. Dezember 1989 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Anwendung der Nachprüfungsverfahren im Rahmen der Vergabe öffentlicher Liefer- und Bauaufträge (89/665/EWG; Rechtsmittelrichtlinie — RMRL) in der durch die Richtlinie 2007/66/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2007 zur Änderung

der Richtlinien 89/665/EWG und 92/13/EWG des Rates im Hinblick auf die Verbesserung der Wirksamkeit der Nachprüfungsverfahren bezüglich der Vergabe öffentlicher Aufträge (Rechtsmitteländerungsrichtlinie — RMÄRL) geänderten Fassung. Diese Bestimmung enthält weder eine Belehrungspflicht noch nimmt sie auf die Belehrungspflicht in Nummer 24 des Anhanges VII Teil A VKR Bezug.

Eine Vorschrift des nationalen Rechtes, aus welcher sich eine Belehrungspflicht im Sinne von Nummer 24 des Anhanges VII Teil A VKR ergäbe, gibt es nicht.

Eine ausdrückliche Anordnung fehlt. § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB enthält sie offensichtlich nicht. Auch liegt eine solche Anordnung nicht in § 58 Absatz 1 VwGO i. V. m. § 79 VwVfG. Diese Vorschriften beziehen sich nur auf Verwaltungsakte, das Vergabeverfahren ist aber kein Verwaltungsverfahren, und Gegenstand des Nachprüfungsverfahrens ist kein Verwaltungsakt. Eine Analogie scheidet aus, weil es an der erforderlichen unbeabsichtigten Regelungslücke fehlt. Nach Ziffer 3 des „Beschlusses der Bundesregierung über Schwerpunkte zur Vereinfachung des Vergaberechts im bestehenden System“ vom 28.06.2006 waren „die Vorgaben des EU-Vergaberechts 1:1 umzusetzen. Über das EU-Recht hinausgehende strengere Verpflichtungen für den Auftraggeber ... [sollte] es nicht mehr geben.“ Dem wurde mit dem Vergaberechtsmodernisierungsgesetz von 2009 Rechnung getragen. Laut Drucksache 16/10117, Seite 13, sollte das Gesetz der Umsetzung der bezeichneten Leitlinien dienen. Das gilt demnach auch für den neu eingeführten § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB und dessen Verständnis.

Fehlt es bei Leistungen wie den hier ausgeschriebenen an einer Belehrungspflicht, so führt dies zu einer „uneinheitlichen“ Anwendung von § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB, wenn man jener Auffassung folgt, nach welcher der Fristbeginn von einer Belehrung gem. Nummer 24 des Anhanges VII Teil A VKR (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 14.04.2010, Az.: VII-Verg 60/09; Beschluss vom 09.12.2009, Az.: VII-Verg 37/09; OLG München, Beschluss vom 12.05.2011, Az.: Verg 26/10) und zusätzlich von einem Hinweis und einer Belehrung im ablehnenden Schreiben nach § 101a GWB abhängt (vgl. VK Südbayern, Beschluss vom 05.02.2010, Az.: Z3-3-3194-1-66-12/09).

Jedoch ist ein solches „gespaltenes“ Verständnis von § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB letztlich unbedenklich. Die darin liegende Ungleichbehandlung verstößt nicht gegen den Gleichheitssatz (§ 3 Absatz 1 GG). Es gibt im deutschen Recht kein geschlossenes Regelungssystem, das eine vorherige Belehrung zur unabdingbaren Voraussetzung für den Beginn einer Rechtsbehelfsfrist macht. Von daher fehlt eine Systemwidrigkeit, die einen Gleichheitsverstoß indizieren könnte (BVerfG, Beschluss vom 28.07.1998, Az.: 1 BvR 781/94). Unter dem Aspekt des allgemeinen Gleichheitssatzes lässt sich das Fehlen einer Pflicht zur Belehrung dagegen hinreichend durch das erhebliche öffentliche Interesse rechtfertigen, wegen der volkswirtschaftlichen Bedeutung des öffentlichen Auftragswesens alles zu vermeiden, was die Investitionstätigkeit der öffentlichen Hand unnötig hemmt (vgl. Drucksache 13/9340, Seite 12; vgl. ferner BVerfG ebda.). Hinzu tritt, dass die Antragstellerin im konkreten Vergabeverfahren anwaltlich vertreten ist. In einem derartigen Fall ist eine Belehrung auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Gewährleistung eines effektiven Rechtsschutzes (namentlich nach Artikel 19 Absatz 4 GG) geboten (BVerfG ebda.). Dies gilt im vorliegenden Falle selbst da, wo nicht der Anwalt, sondern die Antragstellerin Adressatin von Mitteilungen der Antragsgegnerin war; denn nach den gesamten Umständen des Falles durfte die Antragsgegnerin davon ausgehen, dass der in diesem Vergabeverfahren tätige anwaltliche Vertreter von der Antragstellerin unverzüglich eingeschaltet werden und das Nötige veranlassen würde.

Dieses Ergebnis liegt auf der Linie der sonstigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum Vergaberecht, nach der ein gespaltener Rechtsschutz nicht gegen das Grundgesetz verstößt (vgl. BVerfG, Urteil vom 13.06.2006, Az.: 1 BvR 1160/03, zur Frage des Rechtsschutzes unterhalb der Schwellenwerte).

Von daher kommt es (lediglich) darauf an, wann und in Bezug worauf die Antragsgegnerin der Antragstellerin im Sinne von § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB mitgeteilt hat, sie werde den erhobenen Rügen nicht abhelfen.

Vor dem Hintergrund, dass mit der Einführung des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB eine Antragsfrist geschaffen wurde, die den Primärrechtsschutz des Bieters

zeitlich begrenzt, sind an die Eindeutigkeit der Nichtabhilfeerklärung gemäß § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB hohe Anforderungen zu stellen (OLG Celle, Beschluss vom 04.03.2010, Az. 13 Verg 1/10). Eine über die unmissverständliche Erklärung, der Rüge werde nicht abgeholfen, hinausgehende Begründung ist jedoch gesetzlich nicht gefordert (vgl. Byok/Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, 3. Auflage, GWB § 107, Rn. 124; Reidt/Stickler/Glahs, Vergaberecht, Kommentar, 3. Auflage, § 107, Rn. 85).

Diesen Anforderungen wird das Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 gerecht, mit welchem diese auf die Rüge der Antragstellerin vom 25.07.2011 reagiert. Die Weigerung der Antragsgegnerin ist mit dem Satz

Im übrigen wird der Rüge nicht abgeholfen.

unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Die Reichweite dieser Aussage ist mit dem ergänzenden Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 hinreichend definiert. Daraus ergibt sich hinsichtlich jener Rügen, die Gegenstand des laufenden Nachprüfungsverfahrens sind, Folgendes:

Die Antragsgegnerin hat sich in ihrem ergänzenden Schreiben vom 09.08.2011 zu der Rüge, der Antragstellerin werde ein ungewöhnliches Wagnis dadurch auferlegt, dass die Antragsgegnerin einen schwankenden Bewohnerbestand voraussetze und nicht einmal eine Mindestbelegung garantiere, nicht geäußert. Dies kann nur so verstanden werden, dass diese bereits am 25.07.2011 erhobene Rüge von der Abhilfeweigerung der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 erfasst ist.

Das Vorbringen im Nachprüfungsantrag, mit der Angabe von durchschnittlich 42 Belegungen habe die Antragsgegnerin den vorhandenen Belegungsbestand nicht einmal korrekt bzw. so ausführlich mitgeteilt, wie es möglich gewesen sei, kann von der Weigerung der Antragsgegnerin deshalb nicht erfasst sein, weil dies von der Antragstellerin vor dem 11.08.2011 noch gar nicht gerügt worden war.

Hinsichtlich der Betriebs- und Nebenkosten hat die Antragstellerin im Nachprüfungsantrag erklärt, für diese gelte sinngemäß das zum Bewohnerbestand/zum Belegungsbestand Gesagte. Dies lässt sich so verstehen, dass die Antragstellerin moniert, die Antragsgegnerin setze schwankende Energieverbräuche etc. voraus, sie biete keine Mindestvergütung an, und die kalkulatorisch vorausgesetzten Verbräuche wichen von den tatsächlichen Verbräuchen ab. Alles dies ist im Kern bereits Gegenstand der Rüge vom 25.07.2011 gewesen; dort hat sich die Antragstellerin u. a. ausdrücklich gegen die zugrundegelegte Summe von 30.000 EUR gewandt. Das ergänzende Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 erbringt hierzu keinen neuen Gesichtspunkt, die Erläuterungen der Antragsgegnerin begründen keinen neuen Sachverhalt, der noch einmal Gegenstand einer berücksichtigungsfähigen Rüge hätte sein können. Das gilt auch, wenn man in Rechnung stellt, dass die Kosten für den Winterdienst und die Grünpflege nicht mehr in den Tagessatz einzukalkulieren waren. Das Fehlen dieser Positionen war selbst nicht Gegenstand einer Rüge; das aus Sicht der Antragstellerin problematische Zu-Stande-Kommen der Summe von 30.000 EUR blieb von dem Fehlen unberührt.

Berücksichtigungsfähig dagegen ist das Monitum der Antragstellerin im Nachprüfungsantrag, die Angaben der Antragsgegnerin zum Interieur seien unzureichend. Obwohl die Einrichtung bereits Gegenstand einer Rüge der Antragstellerin am 25.07.2011 war, hat die Antragsgegnerin in dem erläuternden Schreiben vom 09.08.2011 mit den Angaben zur Ausstattung die Leistungsbeschreibung geändert und von daher einen neuen Sachverhalt geschaffen, der Gegenstand einer neuen Rüge sein konnte (neuer „Streitgegenstand“, vgl. BGH, Urteil vom 19.12.1991, Az.: IX ZR 96/91; 3. VK Bund, Beschluss vom 28.10.2010, Az.: VK 3-93/10).

Keine Mitteilung im Sinne von § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB ist dagegen das Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.08.2011. Dieses Schreiben lässt eine eindeutige Zurückweisung erhobener Rügen vermissen. Der klare Wortlaut des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB verlangt aber die Mitteilung, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, nicht lediglich eine Mitteilung, aus der (irgendwie) hervorgeht, dass der öffentliche Auftraggeber der Rüge nicht abhelfen will; ein klares Wort ist erforderlich.

Die Frist des § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 GWB lief am 24.08.2011 ab. Demnach ist der Nachprüfungsantrag vom 02.09.2011 hinsichtlich aller Rügen unzulässig, die als am 09.08.2011 erledigt angesehen werden müssen.

b. Soweit man in dem Monitum, die Angaben zur Belegung der Räumlichkeiten im Brandschutzkonzept der Antragsgegnerin stehe im Gegensatz zur Angabe über die Gesamtkapazität der neuen Wohnungslosenunterkunft, eine eigenständige Rüge sehen will, ist der Nachprüfungsantrag ebenfalls unzulässig. Das Brandschutzkonzept war der Antragstellerin seit der Übersendung durch die Antragsgegnerin am 16.08.2011 bekannt. Selbst wenn man unterstellt, dass die Antragstellerin die Widersprüchlichkeit der Angaben zunächst nicht bemerkt hat, so wurde sie jedenfalls vor Stellung des Nachprüfungsantrages erkannt. Hier hätte noch genügend Zeit für eine ordnungsgemäße Rüge nach § 107 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 GWB bestanden, weil nach dem ausdrücklichen Inhalt des Schreibens nach § 101a GWB der Antragsgegnerin der Zuschlag nicht vor dem am 12.09.2011 erteilt werden sollte.

2. Im Übrigen ist der Nachprüfungsantrag zulässig. Auf die Ausführungen im Akteneinsichtsbeschluss vom 04.10.2011 wird verwiesen. Hierzu wird wie folgt ergänzt:

a. Hinsichtlich einer „fehlenden Nachunternehmererklärung“ kann der Antragstellerin keineswegs vorgehalten werden, sie habe „ins Blaue“ hinein gerügt.

Zwar trifft es zu, dass ein willkürlicher oder ohne tatsächliche Anhaltspunkte angebrachter Vortrag unbeachtlich ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.2008, Az.: VII-Verg 55/08; OLG Frankfurt, Beschluss vom 07.08.2007, Az.: 11 Verg 3/07, 4/07; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.06.2010, Az.: 15 Verg 4/10; VK Südbayern, Beschluss vom 14.09.2007, Az.: Z3-3-3194-1-33-07/07). Ein Antragsteller darf jedoch Vergaberechtsverstöße rügen, die er aus seiner Sicht der Dinge für wahrscheinlich oder möglich hält (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.12.2007, Az.: VII-Verg 40/07; im Ergebnis ebenso OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.06.2010, Az.: 15 Verg 4/10). Ein sachgerechter Rechtsschutz wäre in vielen Fällen nicht gewährleistet,

wenn nur vorgetragen werden könnte, worüber bereits Gewissheit besteht. Oft ist es — wegen des Geheimwettbewerbs — den Betroffenen nicht möglich, sich eigene Kenntnis zu verschaffen. Es kann nicht allein einem Antragsteller das Risiko eines substantiierten Tatsachenvortrages überbürdet werden, weil die Bieter in der Regel kaum Informationen über den tatsächlichen Ablauf der Wertung erhalten. Sie erhalten gemäß § 101a GWB nur das Ergebnis der Wertung mitgeteilt, aber kaum Einzelheiten, die für einen Tatsachenvortrag verwertbar sind. Insofern ist ein sachgerechter Rechtsschutz in einem Vergabeverfahren in vielen Fällen nicht gewährleistet, wenn ein Bieter verpflichtet sein soll, sich vor Beginn des Verfahrens eigene Kenntnisse zu verschaffen, die er dann vortragen kann (vgl. VK Münster, Beschluss vom 21.11.2007, Az.: VK 24/07; Beschluss vom 25.09.2007, Az.: VK 20/07). Die Wahrheitspflicht der Parteien, ohne die ein geordneter Rechtsschutz im Rahmen eines förmlichen Verfahrens nicht möglich ist und die deshalb im Vergabenachprüfungsverfahren auch ohne eine § 138 Absatz 1 ZPO entsprechende Norm im 4. Teil des GWB gilt, verlangt lediglich nach subjektiver Wahrhaftigkeit und verbietet nur, Erklärungen wider besseres Wissen abzugeben. Deshalb darf im Vergabenachprüfungsverfahren behauptet werden, was der Betreffende aus seiner Sicht der Dinge für wahrscheinlich oder möglich hält (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 08.12.2008, Az.: VII-Verg 55/08; OLG Karlsruhe, Beschluss vom 16.06.2010, Az.: 15 Verg 4/10; VK Münster, Beschluss vom 04.08.2010, Az.: VK 5/10; Beschluss vom 30.04.2009, Az.: VK 4/09; 1. VK Sachsen, Beschluss vom 03.03.2008, Az.: 1/SVK/002-08; VK Südbayern, Beschluss vom 19.03.2010, Az.: Z3-3-3194-1-04-01/10). Da der konkurrierende Bieter im Vergabeverfahren wegen des Geheimwettbewerbs kaum etwas über die Angebote seiner Konkurrenten wissen kann, muss für die Zulässigkeit des Nachberufungsantrages demnach jeder nicht völlig abwegige tatsächliche Anhaltspunkt genügen, ebenso jede nicht völlig abwegige Überlegung, die der Bieter daran knüpft.

Die Überlegungen, die die Antragstellerin an den Beitrag im Gemeindebrief der Beigeladenen geknüpft hat, sind zwar eine Spekulation, aber — da der Antragstellerin der Inhalt des von der Beigeladenen abgegebenen Angebotes nicht bekannt war — eine unvermeidliche Spekulation, die zudem nicht jede Plausibilität vermissen lässt. Es konnte immerhin so sein, wie die Antragstellerin vermutete; der von der

Antragstellerin unterstellte Sachverhalt war weder tatsächlich noch logisch ausgeschlossen. Das genügt an dieser Stelle.

b. Auch ist der Nachprüfungsantrag nicht deshalb in Gänze als unzulässig anzusehen, weil die Antragstellerin die Aufhebung der Ausschreibung beantragt hat.

Zwar liegt Rechtsprechung vor, nach welcher es in derartigen Fällen an der erforderlichen Antragsbefugnis fehlt (Brandenburgisches OLG, Beschluss vom 05.10.2004, Az.: Verg W 12/04; OLG Rostock, Beschluss vom 10.05.2000, Az.: 17 W 4/2000). Der vorliegende Fall unterscheidet sich von den dort entschiedenen jedoch dadurch, dass die Aufhebung der Ausschreibung nicht das ausschließliche Verfahrensziel ist; Die Antragstellerin begehrt im Wege eines Hilfsantrages mindestens auch etwas ansonsten völlig Geläufiges, nämlich die Antragsgegnerin zu verpflichten, den Ausschluss des Angebotes der Antragstellerin zurückzunehmen und die Angebotswertung unter Einbeziehung dieses Angebotes zu wiederholen. Von daher kommt es auf den Antrag, der auf Aufhebung der Ausschreibung gerichtet ist, für die Zulässigkeit des Nachprüfungsverfahrens in Gänze nicht an. Das Gleiche gilt übrigens für den zweiten Hilfsantrag der Antragstellerin.

Davon abgesehen geht es in diesem Nachprüfungsverfahren um Mängel der Leistungsbeschreibung. Für solche wird in Rechtsprechung und Literatur die Auffassung vertreten, dass sie zur Aufhebung der Ausschreibung führen können, wenn sie nur hinreichend schwerwiegend sind (vgl. etwa OLG Frankfurt am Main, Urteil vom 03.07.2007, Az.: 11 U 54/06; OLG Celle, Beschluss vom 22.05.2008, Az.: 13 Verg 1/08; Portz in Ingenstau/Korbion/Vygen/Kratzenberg, VOB, Teile A und B, 17. Auflage, § 17 VOB/A., Rn. 33, m. w. N.; Lischka in Müller-Wrede, Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen VOL/A, Kommentar, 3. Auflage, § 20 EG, Rn. 68, m. w. N.). Ob dies im konkreten Fall so ist, muss der Begründetheitsprüfung vorbehalten bleiben. Es würde nämlich auf einen Wertungswiderspruch hinauslaufen, wenn man — wie es ja ist — für die Ordnungsmäßigkeit der Rüge die rein subjektive Überzeugung des Bieters genügen lässt, das Verhalten des öffentlichen Auftraggebers sei rechtswidrig, dann aber die fehlerhafte Bewertung des angenommenen Rechtsfehlers durch den Bieter zum Anlass nähme, den Antrag auf Aufhebung der Ausschreibung

für unzulässig zu erklären. Dies ist namentlich kein Gesichtspunkt der Antragsbefugnis (in diesem Sinne jedoch verstehbar Brandenburgisches OLG ebda.); Gegenstand der Antragsbefugnis ist die Geltendmachung einer Rechtsverletzung und die Möglichkeit eines Schadens (§ 107 Absatz 2 GWB), nicht jedoch die im Vergabeverfahren zu ziehende Konsequenz für den Fall, dass eine Verletzung von Rechten bejaht werden muss.

Auch kann das Verfahrensziel einer Aufhebung des Vergabeverfahrens — oder des sonstigen Verfahrensendes ohne Zuschlagserteilung — nicht als rechtsmissbräuchlich angesehen werden, ohne dass weitere Umstände hinzutreten (angesprochen auch in Brandenburgisches OLG ebda.). Solche Umstände vermag die Vergabekammer auch in Ansehung der Darlegungen der Antragsgegnerin nicht zu erkennen. Gegenstand des Verfahrens vor der Vergabekammer sind Rechtsfragen, nicht Stilfragen. Von daher ist es nicht zu beanstanden, wenn die Antragstellerin, wie die Antragsgegnerin es formuliert, ihr „Geschäft“ nicht verlieren möchte. Das liegt gewissermaßen im Wesen des Wettbewerbs innerhalb des marktwirtschaftlichen Systems. Den Wettbewerb hat der Gesetzgeber in § 97 Absatz 1 GWB ausdrücklich zu einem tragenden Prinzip des Vergaberechts erklärt. Ein legitimes wettbewerbliches Verhalten liegt namentlich auch darin, die Rechtmäßigkeit eines Vergabeverfahrens insgesamt zu prüfen und festgestellte Fehler im Nachprüfungsverfahren geltend zu machen, um auf diese Weise in den Genuss eines Auftrages zu gelangen. Dies entspricht ganz der Intention des Gesetzgebers, der mit den Regelungen zum Vergabeverfahren und zum Nachprüfungsverfahren zum Ausdruck gebracht hat, dass einen öffentlichen Auftrag nur erhalten soll, wem er nach Recht und Gesetz zusteht. Dass ein Unternehmen alle ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mittel ausschöpft, heißt nicht, dass es sich nicht dem Wettbewerb stellt; es legt lediglich Wert darauf, dass es sich um einen rechtmäßigen Wettbewerb handelt. Im Rahmen eines rechtmäßigen Wettbewerbs wird dann auch ordnungsgemäß über die Wirtschaftlichkeit eines Angebotes entschieden. Abwegig ist es in diesem Zusammenhang, aus der Einschaltung der obersten kommunalen Aufsichtsbehörde den Schluss ziehen zu wollen, die Antragstellerin habe ein ihr günstiges Ergebnis über die so genannte „politische Schiene“ zu erreichen versucht. Es steht jedem Bieter frei zu entscheiden, auf welchem Wege er sich über die Rechtmäßigkeit eines Vergabeverfahrens verge-

wissern will. Das steht völlig im Einklang mit der gesetzlichen Regelung, nach welcher die Prüfungsmöglichkeiten von Aufsichtsbehörden unberührt bleiben (§ 102 GWB). Die Antragsgegnerin hat weder substantiiert den Versuch einer „politischen Einflussnahme“ im eigentlichen Sinne dargetan noch irgendwelche Anhaltspunkte dafür geliefert, dass das Innenministerium nach „politischen Gesichtspunkten“ entschieden haben könnte. Solches lässt sich auch den Akten nicht entnehmen. Die bloße Tatsache, dass der Geschäftsführer der Antragstellerin auch eine politische Funktion hat, genügt jedenfalls nicht. Vor diesem Hintergrund sieht die Vergabekammer keine Veranlassung, dem Gedanken der Antragsgegnerin weiter zu folgen (§ 110 Absatz 1 Satz 2, 3 GWB).

B. Der teilweise zulässige Nachprüfungsantrag ist nur teilweise begründet.

1. Der Nachprüfungsantrag ist begründet, soweit es einzelne Aussagen der Antragsgegnerin zur Ausstattung der neuen Wohnungslosenunterkunft betrifft.

Leistungsbeschreibungen sind so klar und eindeutig abzufassen, dass — abgestellt auf einen durchschnittlichen und mit der Art der ausgeschriebenen Leistung vertrauten Empfänger — alle Bewerber sie notwendig in einem gleichen Sinn verstehen müssen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 02.08.2002, Az.: Verg 25/02). Diese Anforderungen sind nicht erfüllt, wenn die Leistungsbeschreibung Angaben lediglich allgemeiner Natur enthält oder verschiedene Auslegungsmöglichkeiten zulässt oder Zweifelsfragen aufkommen lässt (2. VK Bund, Beschluss vom 11.11.2004, Az.: VK 2-196/04; 1. VK Sachsen, Beschluss vom 10.05.2011, Az.: 1/SVK/009-11). Die Leistungsbeschreibung muss klar und unmissverständlich, aber auch gründlich und vollständig sein (VK Düsseldorf, Beschluss vom 22.07.2002, Az.: VK-19/2002-L). Es gilt somit der Grundsatz: Je detaillierter, desto besser (OLG Koblenz, Beschluss vom 05.09.2002, Az.: 1Verg. 2/02). Eindeutig heißt auch, dass die Leistungsbeschreibung so beschaffen sein muss, dass aus der Perspektive des Bieters bei Anlegung eines professionellen Sorgfaltsmaßstabes auch ohne „intensive Auslegungsbemühungen“ ohne weiteres klar ist, welche Leistung von ihm in welcher Form gefordert wird. Erschöpfend bedeutet, dass keine Restbereiche verbleiben dürfen, die seitens der Vergabestelle nicht schon klar umrissen sind (Saarländisches OLG, Beschluss vom

29.09.2004, Az.: 1 Verg 6/04). Der Auftraggeber muss den Bietern alle Angaben und Daten mitteilen, die für eine sachgerechte Kalkulation einerseits und für eine Vergleichbarkeit und Wertbarkeit der Angebote andererseits erforderlich sind (3. VK Bund, Beschluss vom 23.11.2009, Az.: VK 3-199/09; Beschluss vom 29.03.2006, Az.: VK 3-15/06). Die Leistungsbeschreibung ist also dann eindeutig und vollständig, wenn sie Art und Umfang der geforderten Leistung mit allen dafür maßgebenden Bedingungen zur Ermittlung des Leistungsumfangs zweifelsfrei erkennen lässt, keine Widersprüche in sich oder zu anderen Regelungen enthält und für die Leistung spezifische Bedingungen und Anforderungen darstellt (VK Münster, Beschluss vom 22.09.2009, Az.: VK 16/09).

Diesen Maßgaben ist die Antragsgegnerin nicht gerecht geworden.

Nach den Maßgaben der Leistungsbeschreibung und dem Inhalt des Schriftwechsels zwischen Antragstellerin und Antragsgegnerin liegt die Verantwortung für die Ausstattung des Wohnbereiches ausschließlich bei der Antragsgegnerin; namentlich aus Nummer 10 der Leistungsbeschreibung geht hervor, dass die Verpflichtung zur Ausstattung nur die von den Bewohnern gemeinsam genutzten Bereiche betrifft, nicht jedoch die Wohnräume. Mit den Maßgaben für die Anzahl der Tische und Stühle und die Größe der Tische nach der Zahl der dort Platz nehmenden Personen dürften diese Einrichtungsgegenstände hinreichend klar beschrieben sein, wenngleich die Angabe von Längenmaßen einen deutlichen Beitrag zum Verständnis der verlangten Leistung hätte leisten können. Was fehlt, sind jedoch mindestens Angaben zur Gestalt und zu den Maßen der Stahlbetten und der Stahlschränke sowie vor allem Angaben zum verlangten Bettzeug im so genannten Unterbringungsbereich, namentlich, ob jeweils nur eine Garnitur Bettzeug zur Verfügung gestellt werden soll oder — mit Blick auf die notwendige Hygiene — mehr als eine Garnitur pro Bett und, wenn ja, wieviele. Letzteres ist u. a. deshalb nahe liegend, weil die Personen, um die es hier geht, nach eigener Aussage der Antragsgegnerin häufig und in unregelmäßigen Abständen wechseln. Auch wenn man in Betracht zieht, dass die Antragstellerin als Betreiberin der bisherigen Wohnungslosenunterkunft einen Überblick über einige maßgebliche Eckdaten hat (Anzahl der Personen, Häufigkeit des Wechsels, Verhalten in Bezug auf die Hygiene), insoweit also von einem Spezialwissen der Antrag-

stellerin ausgegangen werden kann, ist doch auch von der Warte der Antragsstellerin her zu erwarten, dass die Antragsgegnerin wenigstens zu erkennen gibt, ob es bei dem bisherigen „Standard“ bleiben soll oder nicht. Nicht einmal das ist der Fall.

Die festgestellte Unklarheit der Leistungsbeschreibung auch in der letzten, durch den nachträglichen Schriftwechsel geschaffenen Fassung ist kalkulationserheblich. Es ist nie auszuschließen, dass konkurrierende Angebote inhaltlich und qualitativ gleich sind. In derartigen Fällen ist am Ende der Wertung stets das Angebot mit dem niedrigsten Preis das annehmbarste. Hier bleibt dem Auftraggeber kein Ermessens- und Beurteilungsspielraum (BGH, Urteil vom 16.10.2001, Az.: X ZR 100/99).

2. Im Übrigen ist der Nachprüfungsantrag unbegründet.

a. Das gilt zunächst, soweit es den Ausschluss des Angebotes der Antragsstellerin betrifft.

Gibt der öffentliche Auftraggeber Vorgaben für die Kalkulation der Bieter, ist der Bieter an diese Vorgaben gebunden. Auch wenn der Bieter der Auffassung ist, dass die vom Auftraggeber genannten Vorgaben nicht sachgemäß sind, so darf er diese zwingenden Vorgaben — selbst wenn seine Einschätzung in der Sache zutreffend sein sollte — nicht eigenmächtig im Rahmen seines Hauptangebotes verändern. Denn würde man einzelnen Bietern eine eigenmächtige Abänderung zubilligen, würden die Bieter benachteiligt, die sich an die Vorgaben halten. Der Bieter hat lediglich die Möglichkeit, im Rahmen der Angebotserstellung auf die Fehlerhaftigkeit der zwingend einzuhaltenden Vorgaben hinzuweisen. Die Vergabestelle kann dann auf diese Vorschläge reagieren und die gegebenenfalls daraufhin vorgenommenen Änderungen an der Leistungsbeschreibung allen Bietern gleichermaßen zugänglich machen (2. VK Bund, Beschluss vom 14.10.2003, Az.: VK 2-90/03, Beschluss vom 14.10.2003, Az.: VK 2-96/03; 3. VK Bund, Beschluss vom 03.05.2005, Az.: VK 3-19/05; Beschluss vom 05.04.2004, Az.: VK 3-38/04; vgl. ferner BSG, Beschluss vom 22.04.2009, Az.: B 3 KR 2/09 D).

Die Antragsgegnerin hat zwingende Kalkulationsvorgaben gemacht.

Das gilt zwar nicht hinsichtlich der durchschnittlichen Belegungszahl. Denn hier führt auch die Auslegung nach dem maßgeblichen objektiven Empfängerhorizont (BGH, Urteil vom 23.01.2003, Az.: VII ZR 10/01, Urteil vom 18.04.2002, Az: VII ZR 38/01, Urteil vom 28.02.2002, Az.: VII ZR 376/00; vgl. im Übrigen die zahlreichen Nachweise bei Weyand, Vergaberecht 2011, § 7 VOL/A, 107.10.2) nicht zu einer eindeutigen Vorgabe. An keiner Stelle der Vergabeunterlagen und des nachfolgenden Schriftverkehrs bis zum Ablauf der Angebotsfrist ist (mit ausreichender Deutlichkeit) gesagt, ob 42 Plätze eine strikt bindende Kalkulationsgrundlage sind oder nicht. Insbesondere aus dem erläuternden Schreiben der Antragsgegnerin vom 09.08.2011 ergibt sich hierfür nichts. In dem Text ist keine zwingende gedankliche Verbindung zwischen der Berechnung des Tagessatzes und der durchschnittlichen Belegung enthalten. Dass an dieser Stelle Fragen bleiben, ergibt sich aus dem Schriftsatz der Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin vom 11.08.2011 mit dem Passus:

... Ist die von Ihnen genannte Zahl des „jährlichen Mittelwertes der jahreszeitlich unterschiedlichen Belegung“ von 42 Platzbelegungen pro Tag die Bemessungsgrundlage für die konkreten Abrechnungen auf Basis der kostenbezogenen Tagessätze und nicht nur ein Orientierungswert (so verstehen wir Ihre Anmerkung im Schreiben vom 09.08.2011 , Spiegelstrich 1) ...

Das bedeutet, dass die Antragstellerin die Formulierung im Schreiben vom 09.08.2011 nicht in einem bestimmten Sinne endgültig verstanden hat, sondern eine von zwei möglichen Bedeutungen für ihre weitere Argumentation unterstellt. An dieser Stelle wäre eigentlich ein klärendes Wort der Antragsgegnerin zu erwarten gewesen. Dieses klärende Wort kam aber auch mit dem Schreiben der Antragsgegnerin vom 15.08.2011 nicht. Dort sind zwar Erläuterungen zu den Belegungszahlen enthalten, aber keine klare Aussage zur Verbindlichkeit der Zahl 42. Selbst wenn das Schreiben eine klare Äußerung enthalten hätte, wäre es aber unbeachtlich. Unklarheiten oder Mehrdeutigkeiten in den Vergabeunterlagen gehen nämlich zu Lasten der Vergabestelle (2. VK Bund, Beschluss vom 04.07.2011, Az.: VK 2-61/11). Solange keine deutliche Korrektur erfolgte, war nicht von der Verbindlichkeit der Zahl auszugehen. Wäre eine Korrektur erfolgt, so hätte sie gegenüber allen Bietern erfolgen müssen (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 26.10.2010, Az.: VII-Verg 46/10; 1. VK Bund, Beschluss vom 30.07.2008, Az.: VK 1-90/08; Beschluss vom

19.12.2002, Az.: VK 1-95/02; 2. VK Bund, Beschluss vom 27.03.2007, Az.: VK 2-18/07; 1. VK Hessen, Beschluss vom 31.03.2008, Az.: 69 d VK-9/2008). Das Schreiben vom 15.08.2011 ist aber nur an die Antragstellerin gerichtet worden. Völlig eindeutig ist letztlich nur die Begründung im Schreiben nach § 101a GWB der Antragsgegnerin an die Antragstellerin (und im Übrigen in jenem an den konkurrierenden Bieter Anker Sozialarbeit gGmbH). Aber abgesehen davon, dass die darin enthaltene Klarstellung nur an zwei von vier Bietern gerichtet wurde, ist eine nachträgliche Änderung der Vergabeunterlagen nur zulässig, wenn sie vor Ablauf der Angebotsfrist erfolgt (vgl. die vorstehenden Fundstellen). Daran mangelt es hier, weil bei Zugang des Absageschreibens bei den Bietern die Angebotsfrist abgelaufen war. Darüber hinaus enthalten die Bewerberbedingungen (BB-L) in Nummer 3.4 Maßgaben für die Aufgliederung der Einheitspreise (netto), u. a. ist nach Nummer 3.4.3 „Wagnis und Gewinn“ darzustellen; Einheit ist hier der „Tag“ und die „Person“, Einheitspreis der „Tagessatz“ (vgl. zum Begriff des Einheitspreises Dähne/Schelle, VOB von A bis Z, 3. Auflage, S. 488). Wagnisse sind Verlustgefahren, die sich aus der Natur der Unternehmung ergeben, nämlich alle die wirtschaftlichen Handlungen der Unternehmung begleitenden Gefahren, Unsicherheits- und Zufälligkeitsfaktoren (Gabler, Wirtschaftslexikon, 12. Auflage, Band 6, Spalte 2580). Eine Unsicherheit, die das Unternehmen der Antragstellerin begleitet, ist die tatsächliche Belegung der Einrichtung. Mit dem „Einzelwagnis aus Auslastungsquote“ hat sie sich mithin an die Vorgabe der Antragsgegnerin gehalten.

Zwingend waren jedoch die Vorgaben zu den Betriebs- und Nebenkosten für das Gebäude. Für diese Leistungen sollte nach dem unmissverständlichen Wortlaut der Vergabeunterlagen und des nachfolgenden Schriftwechsels von einer Gesamtsumme von 30.000 EUR ausgegangen werden. An diese Maßgaben hat sich die Antragstellerin mit ihrem Angebot zur „Reinigung“ (V. 1. der Tagessatzkalkulation) und zu „Heizkosten/Wasser/Energie“ (VI. 1. bis 3. der Tagessatzkalkulation) nicht gehalten, für das sie kalkulatorisch eine Summe von 33.070 EUR zu Grunde gelegt hat. Daran änderte sich selbst dann nichts, wenn — entgegen dem augenscheinlichen Gehalt von Vertragsentwurf und Schriftwechsel — die Maßgabe, „Wagnis und Gewinn“ anzugeben, sich letztlich auch auf die Betriebs- und Nebenkosten bezogen hätte, der Betrag von 30.000 EUR demnach nicht „das letzte Wort“ in dieser Frage wäre. Der

Begriff der Änderung bzw. Ergänzung ist weit und damit entsprechend streng zu verstehen. Der Grund dafür liegt in den praktischen Problemen des Vergabeverfahrens. Der durch die öffentliche Ausschreibung eröffnete Wettbewerb der Bieter kann nur gewährleistet werden, wenn Änderungen an den Verdingungsunterlagen ausgeschlossen werden, weil andernfalls die Vergleichbarkeit der Angebote leidet (BSG, Beschluss vom 22.04.2009, Az.: B 3 KR 2/09 D, m. w. N.; OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 08.02.2005, Az.: 11 Verg 24/04). Die Vorschriften der Vergabeordnungen sollen u. a. sicherstellen, dass der Auftraggeber von jeder umständlichen Nachprüfung der Verdingungsunterlagen auf Übereinstimmung mit dem ursprünglichen Text entbunden wird (VK Brandenburg, Beschluss vom 27.03.2008, Az.: VK 5/08).

Der Verstoß gegen § 16 Absatz 3 Buchstabe d in Verbindung mit § 13 Absatz 4 Satz 1 VOL/A hat den zwingenden Ausschluss des Angebots zur Folge. Der öffentliche Auftraggeber hat bei Angeboten, die den Vorgaben des § 13 Absatz 4 Satz 1 VOL/A nicht entsprechen, kein Recht zu einer wie auch immer gearteten großzügigen Handhabe, sondern ist gezwungen, das betreffende Angebot aus der Wertung zu nehmen. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren ist nur gewährleistet, wenn in jeder Hinsicht vergleichbare Angebote vorliegen (3. VK Bund, Beschluss vom 04.02.2010, Az.: VK 3-3/10; Beschluss vom 08.01.2010, Az.: VK 3-229/09; VK Niedersachsen, Beschluss vom 05.05.2010, Az.: VgK-12/2010; VK Sachsen, Beschluss vom 01.07.2011, Az.: 1/SVK/025-11).

b. Sodann hat die Antragsgegnerin im Sinne des § 114 Absatz 1 Satz 1 GWB kein Recht der Antragstellerin dadurch verletzt, dass sie einen Durchschnittswert (42) für die Belegung der Einrichtung angegeben hat.

aa. Zunächst liegt im Ergebnis kein maßgeblicher Verstoß gegen das Gebot der eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung (§ 8 Absatz 1 EG VOL/A) vor.

Die Antragstellerin verfügt, wie sie schriftsätzlich zum Ausdruck gebracht hat, über spezielle Kenntnisse aus dem Betrieb der bisherigen Wohnungslosenunterkunft. Das

hat sich noch einmal in der mündlichen Verhandlung bestätigt. Den von der Antragstellerin schriftlich wie mündlich vorgetragene Zahlen hat die Antragsgegnerin nicht widersprochen. Aus den Vergabeakten ergibt sich keine maßgebliche Diskrepanz.

Genauere Angaben muss auch die Antragsgegnerin nicht machen. Zwar ist nicht zu verkennen, dass die Daten im jährlichen wie im monatlichen Vergleich eine erhebliche Schwankungsbreite aufweisen. An dieser Schwankungsbreite kann die Antragsgegnerin für die Vergangenheit aber nichts ändern, und sie kann für die Zukunft keine genauere Prognose geben als die Daten der Vergangenheit es zulassen. Die Antragsgegnerin räumt in ihrem Schreiben an die Antragstellerin vom 15.08.2011 die Unsicherheiten einer Prognose selbst ein und begründet diese. Es besteht keine Veranlassung, dem zu widersprechen. Es ist nicht erkennbar, welche Erkenntnisquellen die Auftraggeberin noch haben könnte. Die Pflicht des Auftraggebers, alle kalkulationsrelevanten Parameter zu ermitteln und zusammenzustellen und damit den genauen Leistungsgegenstand und -umfang vor Erstellung der Leistungsbeschreibung aufzuklären, unterliegt der Grenze des Mach- und Zumutbaren (VK Niedersachsen, Beschluss vom 17.03.2011, Az.: VgK-65/2010; Beschluss vom 07.03.2011, Az.: VgK-73/2010; Beschluss vom 29.10.2010, Az.: VgK-52/2010; VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 17.09.2008, Az.: VK-SH 10/08).

Die Vergabekammer hat nach § 114 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 GWB zu prüfen, ob ein Antragsteller tatsächlich in seinen Rechten verletzt ist. Es genügt nicht, dass eine bieterschützende Vorschrift missachtet wird. Der Antragsteller muss sich auf diese Verletzung vielmehr auch konkret berufen können, d. h. die Vorschrift muss zu seinen Lasten verletzt sein (OLG München, Beschluss vom 05.11.2009, Az.: Verg 15/09). Daran mangelt es hier.

Ob der Fall mit Blick auf die übrigen Bieter, die nicht über den Kenntnisstand der Antragstellerin verfügen, anders zu beurteilen wäre, kann und muss offen bleiben. Gegenstand dieses Nachprüfungsverfahrens sind ausschließlich Verletzungen von Rechten der Antragstellerin und ein dieser daraus — möglicherweise — erwachsender Schaden (vgl. OLG München, Beschluss vom 05.11.2009, Az.: Verg 15/09). Das Verfahren vor der Vergabekammer ist kein objektives Beanstandungsverfahren, die

Geltendmachung subjektiver Rechte Dritter ist nicht möglich (3. VK Bund, Beschluss vom 18.01.2007, Az.: VK 3-153/06).

bb. Auch ist nicht das Verbot verletzt, den Bietern ungewöhnliche Wagnisse aufzubürden.

Zwar ist entgegen der Auffassung der Antragsgegnerin das vergaberechtliche Verbot der Aufbürdung „ungewöhnlicher Wagnisse“ durch die Novellierung der VOL/A nicht entfallen, auch wenn § 7 VOL/A und § 8 EG VOL/A nicht mehr die explizite Regelung des früheren § 8 Nummer 1 Absatz 3 VOL/A 2006 enthalten, wonach dem Auftragnehmer kein ungewöhnliches Wagnis aufgebürdet werden soll für Umstände und Ereignisse, auf die er keinen Einfluss hat und deren Einwirkung auf die Preise und Fristen er nicht im Voraus schätzen kann. Da der öffentliche Auftraggeber weiterhin gemäß § 7 Absatz 1 VOL/A und § 8 Absatz 1 EG VOL/A zu einer eindeutigen und erschöpfenden Leistungsbeschreibung verpflichtet ist, die alle Bieter im gleichen Sinne verstehen können müssen, da nur in diesem Fall miteinander vergleichbare Angebote zu erwarten sind, ist es auch nach der Novellierung der VOL/A als vergaberechtswidrig anzusehen, wenn den Bietern ungewöhnliche Wagnisse im Rahmen der Angebotskalkulation aufgebürdet werden, die zu einer unsicheren Kalkulationsgrundlage führen. § 8 Absatz 1 EG VOL/A stellt eine konkrete Ausprägung des allgemeinen Wettbewerbsgrundsatzes des § 97 Absatz 1 GWB und des Gleichbehandlungsgebots des § 97 Absatz 2 GWB dar. Ein fairer Wettbewerb ist jedoch nur auf der Basis vergleichbarer, d. h. in diesem Zusammenhang: nicht durch ungewöhnliche Kalkulationsrisiken beeinträchtigter Angebote gewährleistet (1. VK Bund, Beschluss vom 24.05.2011, Az.: VK 1-48/11; Beschluss vom 24.05.2011, Az.: VK 1-45/11; 2. VK Bund, Beschluss vom 24.06.2011, Az.: VK 2-58/11; 3. VK Bund, Beschluss vom 25.07.2011, Az.: VK 3-92/11; im Ergebnis ebenso VK Münster, Beschluss vom 17.06.2011, Az.: VK 05/11; vgl. weitere Nachweise bei Weyand, Vergaberecht 2011, § 7 VOL/A, 107.12.6.2.1).

Die Voraussetzungen für das Vorliegen eines vergaberechtswidrigen ungewöhnlichen Wagnisses sind im konkreten Fall jedoch nicht erfüllt.

Das Vorliegen eines vergaberechtswidrigen ungewöhnlichen Wagnisses ist an zwei Voraussetzungen geknüpft, nämlich zum einen an das Vorhandensein von Umständen, auf die der Bieter keinen Einfluss hat, und zum anderen die Auswirkung dieser Umstände auf die Preiskalkulation des Bieters in der Weise, dass eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation des Angebotspreises für den Bieter unzumutbar wird (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.11.2009, Az.: VII-Verg 19/09). Der Auftragnehmer kann nur dann die Einwirkung des ihm überbürdeten Wagnisses auf die Preise schätzen, wenn er im konkreten Fall das Risiko selbst abzusehen und die daraus resultierenden Auswirkungen auf den Preis zu ermessen vermag (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18.11.2009, Az.: VII-Verg 19/09; Beschluss vom 19.10.2006, Az.: VII-Verg 39/06). Hierzu muss für ihn überschaubar sein, mit welcher Wahrscheinlichkeit sich das Wagnis voraussichtlich realisieren und wirtschaftlich für ihn auswirken wird (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 09.06.2004, Az.: VII-Verg 18/04).

Richtig ist, dass die Antragstellerin auf die tatsächliche Belegung der Wohnungslosenunterkunft keinen Einfluss hat. Dass die tatsächliche Belegung sich auf die Kosten der Antragstellerin und damit — angesichts der vorgesehenen Vertragskonstruktion — auf die Kalkulation auswirkt, liegt auf der Hand. Es lässt sich aber nicht sagen, dass eine kaufmännisch vernünftige Kalkulation des Angebotspreises damit unzumutbar ist. Zunächst nämlich ist das Risiko durch die gegebene Kapazität der Einrichtung begrenzt. Weiterhin ist das Risiko durch die speziellen Kenntnisse der Antragstellerin aus dem Betrieb der bisherigen Wohnungslosenunterkunft begrenzt. Da die von der Antragsgegnerin angegebene durchschnittliche Belegung — anders als bei den Betriebs- und Nebenkosten — nicht für alle Bieter erkennbar zwingend und die Geltung von Nummer 3.4.3 der Bewerberbedingungen damit nicht ausgeschlossen ist, war und ist die Antragstellerin in der Lage, das bestehende Wagnis in vergütungsmäßiger Hinsicht abzusichern. In einem solchen Fall ist das Vorliegen eines ungewöhnlichen Wagnisses zu verneinen (vgl. OLG Koblenz, Urteil vom 19.05.2006, Az.: 8 U 69/05; OLG Naumburg, Urteil vom 22.01.2002, Az.: 1 U (Kart) 2/01).

3. Ein Verstoß gegen § 13 Absatz 3 VOL/A kann nicht festgestellt werden.

Der Kooperationsvertrag mit der Evangelischen Jugend Schwerin und der Caritas Mecklenburg-Kreisverband Westmecklenburg, der in vollem Wortlaut Bestandteil des Angebotes der Beigeladenen ist, enthält keine Formulierungen, die darauf schließen lassen, dass die Beigeladene Teile der ihr obliegenden Leistung auf Dritte übertragen will. § 1 Absatz 1 Satz 1 des Kooperationsvertrages bestimmt ausdrücklich, dass die Beigeladene die Betreuung der Einrichtung verantworten wird.

Ansonsten steht der Kooperationsvertrag augenfällig im Zusammenhang mit Nummer 13 der Leistungsbeschreibung, wonach nicht nur die Bereitschaft zur Kooperation zu erklären, sondern auch die praktische Handhabung zu erläutern ist. Maßgaben dafür, in welcher Form Letzteres zu geschehen hat, hat die Antragsgegnerin nicht gemacht. Von daher besteht kein Bedenken, hierfür (auch) einen Vertragstext zuzulassen. Im Übrigen existiert in den Vergabeunterlagen keine Vorgabe, die es ausschließt, die geforderte Kooperation vertraglich zu untersetzen.

III.

Gemäß § 114 Absatz 1 Satz 1 GWB trifft die Vergabekammer die geeigneten Maßnahmen, um eine Rechtsverletzung zu beseitigen und eine Schädigung der betroffenen Interessen zu verhindern; dabei ist sie an die Anträge der Verfahrensbeteiligten nicht gebunden (§ 114 Absatz 1 Satz 2 GWB).

§ 114 GWB vermittelt der Vergabekammer damit einen weiten Entscheidungsraum, der nur innerhalb des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes Schranken findet (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 30.04.2003, Az.: Verg 64/02; OLG Stuttgart, Beschluss vom 28.11.2002, Az.: 2 Verg 14/02). Die Vergabekammer kann alles unternehmen, was für die Rechtmäßigkeit des Vergabeverfahrens erforderlich ist. Die Maßnahme muss jedoch geeignet sein, die Rechtsverletzung zu beseitigen, gleichzeitig aber auch das mildeste Mittel hierfür sein (VK Düsseldorf, Beschluss vom 02.08.2007, Az.: VK-23/2007-B; 1. VK Sachsen, Beschluss vom 24.03.2011, Az.: 1/SVK/005-11; VK Schleswig-Holstein, Beschluss vom 16.06.2011, Az.: VK-SH 07/11; VK Südbay-

ern, Beschluss vom 24.08.2010, Az.: Z3-3-3194-1-31-05/10; Beschluss vom 17.06.2009, Az.: Z3-3-3194-1-22-05/09; allgemeine Auffassung).

Von daher kommt eine Aufhebung der Ausschreibung nicht in Betracht. Stattdessen genügt es, wenn die Antragsgegnerin ihre Leistungsbeschreibung nach Maßgabe der zur Rechtsverletzung der Antragstellerin getroffenen Feststellungen korrigiert und allen Bietern Gelegenheit gibt, auf dieser Grundlage ein neues Angebot abzugeben.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 Absatz 3, 4 GWB, § 154 Absatz 3 VwGO analog, § 80 Absatz 2 Satz 2 VwVfG M-V.

Bei der Kostenverteilung hat sich die Vergabekammer von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen:

Die Kostentragung hat sich nicht schematisch an den im Verfahren gestellten Anträgen zu orientieren, denn die Vergabekammer ist nach § 114 Absatz 1 Satz 2 GWB an die Anträge nicht gebunden. Im Nachprüfungsverfahren haben die Anträge deshalb nicht die Funktion, den Streitgegenstand oder den Umfang des Nachprüfungsverfahrens mitzubestimmen. Entscheidend ist, ob hinsichtlich des Streitgegenstands, wie er in der Antragschrift und den Schriftsätzen der Antragsteller zum Ausdruck gekommen ist, von der Vergabekammer eine Rechtsverletzung festgestellt und behoben worden ist. Aus diesem Grunde kann die Vergabekammer etwa die Kosten vollständig der Vergabestelle auferlegen, auch wenn der Antragsteller nur mit seinem Hilfsantrag durchdringt (vgl. OLG Frankfurt, Beschluss vom 01.02.2006, Az.: 11 Verg 18/05). Erstrebt der Antragsteller den Ausschluss des Angebots des Beigeladenen in einem fortzuführenden Vergabeverfahren, erreicht er aber demgegenüber wegen Fehlern der Ausschreibung selbst nur die Wiederholung des Vergabeverfahrens (mit der Folge, dass sämtliche Bieter, einschließlich des Beigeladenen, gegebenenfalls sogar Dritte, eine — zweite — Chance erhalten), so haben sich durch die Entscheidung der Nachprüfungsinstanz zwar die Bieterchancen des Antragstellers gegenüber der ursprünglichen Entscheidung der Vergabestelle verbessert, jedoch nicht in einem

Umfange wie von ihm begehrt. In diesem Falle ist eine Kostenteilung zur Hälfte gerechtfertigt (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 12.05.2011, Az.: VII-Verg 32/11; Beschluss vom 11.05.2011, Az.: VII-Verg 64/10; Beschluss vom 06.04.2011, Az.: VII-Verg 19/11).

Im vorliegenden Fall ist die Antragstellerin mit keinem ihrer ausdrücklich gestellten Anträge durchgedrungen; namentlich konnte sie nicht erreichen, dass ihr eigenes bereits abgegebenes Angebot in der Wertung verbleibt. Vielmehr hat die Vergabekammer eine eigenständige Verfügung getroffen. Die Antragstellerin hat auch den angestrebten Ausschluss des Angebotes der Beigeladenen nicht erreicht. In Anbetracht der Tatsache, dass die Antragstellerin ihre Ziele damit nur zu einem geringeren Teil erreicht hat, erscheint es angemessen, sie auch mit dem größeren Teil der Kosten zu belasten.

Die Beigeladene ist nicht mit Kosten zu belasten. Da das Angebot nicht auszuschließen ist, ist die Beigeladene nicht unterlegen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 23.11.2004, Az.: VII-Verg 69/04; Beschluss vom 13.08.2003, Az.: Verg 1/02). Davon abgesehen müsste sie auch nur dann Kosten tragen, wenn sie einen eigenen Antrag gestellt hätte, was nicht der Fall ist (BGH, Beschluss vom 08.02.2011, Az.: X ZB 4/10; OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.05.2008, Az.: Verg W 11/06; OLG Dresden, Beschluss vom 16.03.2010, Az.: WVerg 0002/10).

Die Beigeladene erhält auch keinen Aufwendungsersatz. Hierzu hätte sie sich aktiv und mit eigenen Anträgen am Verfahren beteiligen müssen (vgl. nur BayObLG, Beschluss vom 13.05.2004, Az.: Verg 004/04; Beschluss vom 03.07.2002, Az.: Verg 13/02; Beschluss vom 02.12.2002, Az.: Verg 24/02; OLG Brandenburg, Beschluss vom 16.05.2008, Az.: Verg W 11/06, allgemeine Auffassung), woran es eben fehlt.

Die Hinzuziehung von Verfahrensbevollmächtigten war auf Seiten der Antragstellerin wie der Antragsgegnerin notwendig, weil die Rechtsmaterie vergleichsweise speziell und der Fall nicht ganz einfach gelagert ist.

V.

Gegen die Entscheidung der Vergabekammer ist die sofortige Beschwerde zulässig. Sie ist schriftlich innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung der Entscheidung beginnt, beim Oberlandesgericht Rostock, Wallstraße 3, 18055 Rostock, einzulegen.

Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, und die Tatsachen und Beweismittel angeben, auf die sich die Beschwerde stützt.

Die Beschwerdeschrift muss von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Das gilt nicht für Beschwerden juristischer Personen des öffentlichen Rechts.

Die sofortige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung gegenüber der Entscheidung der Vergabekammer. Die aufschiebende Wirkung entfällt zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist. Hat die Vergabekammer den Antrag auf Nachprüfung abgelehnt, so kann das Beschwerdegericht auf Antrag des Beschwerdeführers die aufschiebende Wirkung bis zur Entscheidung über die Beschwerde verlängern.

Müller-Tillmann

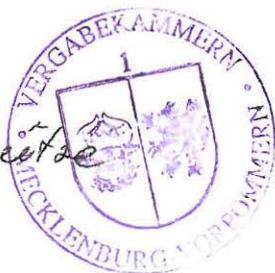
Jenßen

Matschoß

Die Namenswiedergaben stimmen mit den originalen Unterschriften überein.

Schwerin, den 02.12.2011

Rosemarie Schütze
Rosemarie Schütze



Anlage 5

Landeshauptstadt Schwerin
17.11.2011
Die Oberbürgermeisterin

Information für die Stadtvertreterversammlung am 12.12.2011
Umsetzung des Beschlusses der Stadtvertretung vom 15.11.2010, TOP 34.2.-Vorlage:
00638/2010

Nebentätigkeitsbericht 2011

Gemäß des obigen Beschlusses werden die entsprechenden Nebentätigkeiten für 2011 mitgeteilt:

Amt/Einrichtung	Ausgeübte NT gesamt	Davon		Davon		Anzahl Auflagen	Anzahl Ver-sagungen
		Männer	Frauen	Selbst.	Unselbst.		
Amt für Hauptverwaltung	3	2	1	1	2	0	0
Amt für Bürgerservice	5	0	5	4	1		0
Kulturbüro	16	12	4	2	14	0	0
Amt für Finanzen	3	1	2	0	3		0
Amt für Jugend, Schule und Sport	5	1	4	1	4		0
Amt für Soziales und Wohnen	4	0	4	1	3		0
Jobcenter	3	1	3	0	3		0
Amt für Brand,- Katastrophenschutz und Rettungsdienst	22	20	2	2	20	3	0
Amt für Wirtschaft und Liegenschaften	5	3	2	0	5		0
Amt für Stadtentwicklung	1	1	0	0	1		



Angelika Gramkow